

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Amtsbezügen für die Jahre 2016 und 2017 in Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

Die Tarifparteien in den Ländern haben sich am 28. März 2015 über die Anpassung der Tarifverträge für 2015 und 2016 geeinigt. Danach ist für die Tarifbeschäftigten der Länder zum 1. März 2015 eine lineare Anpassung der Entgelte in Höhe von 2,1 % und ab dem 1. März 2016 eine Anpassung um weitere 2,3 %, mindestens jedoch 75 Euro vorgesehen. Für Auszubildende tritt an die Stelle der linearen Anpassungen in 2015 und 2016 eine Anhebung der Ausbildungsvergütung um jeweils einheitlich 30 Euro.

Im Anschluss an diesen Tarifabschluss ist auch eine Anpassung für den Bereich öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse in Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen. Hierbei ist unter anderem zu berücksichtigen, dass mit dem vorhergehenden Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern vom 18. November 2013 eine Regelung für 2015 bereits getroffen und zum 1. Januar 2015 eine lineare Anhebung von 2 % wirksam geworden ist. Eine in dem dortigen Gesetz verankerte Revisionsklausel sieht vor, bei Abweichungen vom Tarifergebnis eine Verrechnung von Über- oder Unterdeckungen mit der nächsten Besoldungsanpassung zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen.

Mit Überleitung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften des Bundes zum 1. August 2011 in Landesrecht sind von der Änderung im Wesentlichen nunmehr landesrechtlich geregelte Bezügebestandteile betroffen, die sich aus dem Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - BBesÜFG M-V ergeben.

Wegen des auf Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz - BBesÜFG M-V - und § 3 Absatz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG M-V - beruhenden Gesetzesvorbehalts in der Besoldung und Versorgung ist für die vorgesehene Anpassung eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

In Ausübung eines weitgehenden Beurteilungs- und Gestaltungsspielraumes ist im Anschluss an den oben genannten Tarifabschluss auch für Bezieherinnen und Bezieher von Dienst-, Anwärter-, Versorgungs- und Amtsbezügen eine Anhebung der Bezahlung - unter Berücksichtigung der oben genannten für 2015 bereits in Kraft gesetzten „Vorweg“-Regelung - vorzusehen. Die materiell-rechtliche Ausgestaltung der Anhebung wird von den Bundesländern in unterschiedlicher Art und Weise vorgenommen. Auch in Mecklenburg-Vorpommern ist - in Abweichung zu dem oben genannten Tarifergebnis und über die erwähnte Anrechnung hinaus - eine wirkungsgleiche und am durchschnittlichen Umfang des in den anderen Ländern vorgesehenen Zeitversatzes orientierte Erhöhung vorgesehen.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger - abweichend von der Tarifvereinbarung für 2016 - um 6 Monate zeitversetzt zum 1. September 2016 um 2 %, die Grundgehaltssätze hierbei jedoch mindestens um 65 Euro angehoben. Abweichend davon ist für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum 1. September 2016 anstelle der oben genannten Anpassung eine Anhebung der Anwärtergrundbeträge um einen festen Sockelbetrag von 30 € vorgesehen.

Des Weiteren ist - insoweit über den Tarifabschluss hinausgehend - zum 1. Juni 2017 eine weitere Erhöhung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten einschließlich Anwärterinnen und Anwärter sowie der Richterinnen und Richter um 1,75 % vorgesehen.

Im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gelten die oben genannten Anpassungen in 2016 und 2017 für die der Festsetzung der Versorgung zugrunde liegenden Bezügebestandteile entsprechend.

Auslandsbezüge sind nicht anzupassen, da sich diese seit dem Besoldungs- und Versorgungsüberleitungs- und Änderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2011 über § 28 Landesbesoldungsgesetz aus den jeweils geltenden Bundesregelungen ergeben und insoweit den im Bundesbereich erfolgten und künftig erfolgenden Anpassungen unterliegen.

Die linearen Anpassungen der Inlandsbezüge werden zudem auf die Mitglieder der Landesregierung und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie entsprechende Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen.

C Alternativen

1. Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage (keine über 2015 hinausgehende Anpassung der Bezüge):

Die Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage würde allein in 2016 und 2017 im Vergleich zum Regelungsentwurf Minderausgaben im Landeshaushalt in Höhe von rund 31 Millionen Euro bewirken. Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter würde sich hierbei jedoch im Gesamtkontext der Besoldung in den Ländern ab 2016 nachteilig und möglicherweise nicht mehr als konkurrenzfähig erweisen. Diese Alternative kommt mit Blick auf das Fachkräftegewinnungsinteresse, aber auch das Bestreben, die Beschäftigten im Land zu halten, nicht in Betracht. Überdies besteht bei einer Nichtanpassung die Gefahr, den vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 und andere) aufgestellten Maßstäben zur Beurteilung einer verfassungsgemäßen, ausreichenden Alimentierung gegebenenfalls nicht gerecht zu werden.

2. Anpassung der Bezüge unter Veränderung der diesem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Parameter:

Ungeachtet der haushalterischen Auswirkungen kommt nicht nur jeder Lösungsansatz oder jede Regelungsabsicht der 15 anderen Bundesländer, sondern jede (theoretisch) denkbare Kombination aus zeitlicher Versetzung, modifizierten Anpassungssätzen und zeitlicher Reichweite der Regelung in Betracht, solange und soweit hiermit eine ausreichende Alimentierung der Beamten- und Richterschaft sichergestellt bleibt. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Bezüge unter Veränderung der diesem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Parameter zwar zulässig, wegen der Vielzahl der veränderlichen Parameter und deren Auswirkungen aber weder im Vergleich zum Gesetzentwurf noch zur Alternative unter Ziffer 1) angemessen darstell- und bewertbar.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Änderung dient der Umsetzung des in § 14 Absatz 1 Bundesbesoldungsüberleitungsgesetz (BBesÜFG M-V) und § 70 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG M-V) enthaltenen Programmsatzes nach einer Anpassung der Besoldung und Versorgung. Für eine solche Anpassung ist eine gesetzliche Regelung notwendig (Gesetzesvorbehalt der Besoldung und Versorgung).

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die vorgesehene Einkommensanpassung führt zu einer Mehrbelastung des Landeshaushalts in Höhe von etwa 5,8 Millionen Euro in 2016, 25,3 Millionen Euro in 2017 und etwa 31,1 Millionen Euro jährlich ab 2018.

Diese Belastungen sind im Rahmen der im Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2016/2017 veranschlagten Personalausgaben gedeckt.

Im Bereich der Kommunalhaushalte beläuft sich die geschätzte Höhe in 2016 auf etwa 0,9 Millionen Euro, in 2017 auf etwa 3,9 Millionen Euro und ab 2018 auf etwa 4,8 Millionen Euro.

2 Vollzugaufwand

Es entsteht erhöhter Vollzugaufwand durch die erforderliche Neuprogrammierung der EDV-gestützten Zahlverfahren in den Bezügestellen.

F Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben.

G Bürokratiekosten

Keine. Insbesondere werden durch das Gesetz keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, geändert oder abgeschafft.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 17. Dezember 2015

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Amtsbezügen für die Jahre 2016 und 2017 in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 15. Dezember 2015 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Amtsbezügen für die Jahre 2016 und 2017 in Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 Mecklenburg-Vorpommern - BesVAnpG 2016/2017 M-V)

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes,
2. die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Landkreise und Ämter sowie der Zweckverbände,
3. die Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Landkreis, Ämter und Zweckverbände oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, rechtsfähige Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter,
2. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
3. Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen.

§ 2**Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge im Jahr 2016**

(1) Ab 1. September 2016 erhöhen sich um 2,0 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 sowie des Erhöhungsbetrages nach § 6 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 Mecklenburg-Vorpommern,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellszulage nach Vorbemerkung 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
4. der Betrag nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung,
5. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte sowie
6. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.

(2) Maßgeblich für die in Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Bezügebestandteile sind die nach dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern vom 18. November 2013 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 316, 323) geändert worden ist, am 31. August 2016 geltenden Ausgangsbeträge.

(3) Die Grundgehaltssätze nach Absatz 1 Nummer 1 werden anstelle des in Absatz 1 genannten Prozentsatzes um einen Betrag von 65 Euro (Mindestbetrag) angehoben, soweit die Anhebung um den in Absatz 1 genannten Prozentsatz hinter diesem Betrag zurückbleibt.

§ 3**Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge im Jahr 2017**

Ab 1. Juni 2017 werden die nach § 2 angepassten Bezüge um weitere 1,75 Prozent erhöht.

§ 4**Anpassung der Anwärterbezüge in den Jahren 2016 und 2017**

(1) Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. September 2016 um 30 Euro angehoben.
§ 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 angepassten Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Juni 2017 um 1,75 Prozent erhöht.

§ 5**Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht
in den Jahren 2016 und 2017**

(1) Die lineare Erhöhung nach § 2 Absatz 1 zum 1. September 2016 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)

- a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschul-
lehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,

2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

3. die Amtszulagen nach Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,

4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung,

5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Absatz 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist,

6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.

§ 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die lineare Erhöhung nach § 3 zum 1. Juni 2017 gilt entsprechend für die in Absatz 1 genannten Bezüge ausgehend von den sich in Anwendung des Absatzes 1 ergebenden Beträgen.

§ 6
Erhöhung der Versorgungsbezüge
in den Jahren 2016 und 2017

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Anpassungen nach den §§ 2 und 3 sowie § 5 für die dort genannten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die linearen Erhöhungen nach dem § 2 Absatz 1, dem § 3 oder dem § 5 gelten weiterhin entsprechend für andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen sind.

(3) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden zum 1. September 2016 um 1,9 Prozent sowie zum 1. Juni 2017 um weitere 1,65 Prozent erhöht.

§ 7
Rundung der Erhöhungsbeträge

Bei den Berechnungen nach den §§ 2 bis 5 sind die sich jeweils ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

§ 8
Revisionsklausel

Die vorgesehene Besoldung für das Kalenderjahr 2018 ist insbesondere unter Berücksichtigung des für das Land maßgeblichen nächsten Tarifabschlusses sowie der tatsächlichen Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Landes sowie unter Beachtung des § 14 Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu überprüfen. Ein gegebenenfalls notwendiger Korrekturbedarf gegenüber der in § 3, § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 für das Jahr 2017 geregelten Anpassung ist im Rahmen des nachfolgenden Doppelhaushaltes angemessen vorzunehmen.

§ 9
Bekanntmachungsermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Anlagen 1 bis 10 zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 2014 (Amtsbl. M-V S. 906) nach Maßgabe der Änderungen dieses Gesetzes in der jeweils ab dem 1. September 2016 sowie ab dem 1. Juni 2017 geltenden Fassung als Anlagen zu diesem Gesetz im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

Artikel 2**Gesetz über die Anpassung der Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung sowie entsprechender Versorgungsbezüge**

Die Erhöhung nach Artikel 1 §§ 2 und 3 sowie §§ 6 und 7 gilt entsprechend für die Empfängerinnen und Empfänger von Amts- und Versorgungsbezügen nach dem Landesministergesetz.

Artikel 3**Gesetz über die Anpassung der Amtsbezüge der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre sowie entsprechender Versorgungsbezüge**

Die Erhöhung nach Artikel 1 §§ 2 und 3 sowie § 6 gilt entsprechend für die Empfängerinnen und Empfänger von Amts- und Versorgungsbezügen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Ausgangslage

Für die Tarifbeschäftigten der Länder ist am 28. März 2015 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im Rahmen der dortigen Tarifrunde 2015/2016 eine Erhöhung der Entgelte zum 1. März 2015 in Höhe von 2,1 % und zum 1. März 2016 um weitere 2,3 %, mindestens aber 75 Euro, vereinbart worden.

Im Anschluss an diesen Tarifabschluss ist als Folgerung hieraus eine Erhöhung für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in Mecklenburg-Vorpommern in 2016 vorgesehen.

Da durch das vorangegangene Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern vom 18. November 2013 (GVOBl. M-V, S. 646) eine Erhöhung um 2,0 % zum 1. Januar 2015 - im Vorgriff auf den zu erwartenden Tarifabschluss - vorgenommen wurde, ist diese Vorleistung bei der Bemessung der Parameter für das Kalenderjahr 2016, dem Inkraftretenszeitpunkt und dem prozentualen Anpassungssatz, des jetzt vorliegenden Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 Mecklenburg-Vorpommern wirkungsgleich zu berücksichtigen. Unter dem Aspekt der Wirkungsgleichheit ist auch der Einbehalt von 0,2 %-Punkten der Einkommensverbesserung für die weitere Bildung einer Versorgungsrücklage nach § 14a Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BBesÜFG M-V). Eine dritte, ebenfalls mitbestimmende Komponente ist ein sich am Durchschnitt der anderen Länder orientierender Zeitversatz, der sich auch mit Blick auf die Statusunterschiede öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse gegenüber den Tarifbeschäftigten rechtfertigt.

Daraus folgend ist hierbei gegenüber dem Tarifabschluss für 2016 die Anhebung in 2016 im Ergebnis um sechs Monate zeitversetzt und um insgesamt 0,3 %-Punkte verringert vorgesehen. Zudem wird - wiederum in einem angemessenen Vorgriff auf den zu erwartenden Tarifabschluss der in 2017 beginnenden Tarifrunde zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) - eine weitere Bezügeanpassung vorgesehen.

Der Zeitversatz gegenüber dem Tarifergebnis für 2016 (Bezügeanpassung zum 1. September 2016 statt zum 1. März 2016) sowie die Einbeziehung des Folgejahres 2017 ist begründet:

- a) Gegenüber dem Tarifabschluss für 2015 (2,1 % zum 1. März) ist besoldungsrechtlich für 2015 eine Anhebung um 2,0 % zum 1. Januar 2015 gesetzlich bereits geregelt und vorgenommen worden. Unter Berücksichtigung der nach § 14a Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2013 (GVOBl. M-V S. 182, 288), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 316, 317) geändert worden ist - BBesÜFG M-V - zu bildenden Versorgungsrücklage sind hierbei gegenüber dem Tarifergebnis um 0,2 %-Punkte verringerte Linearanpassungen zu berücksichtigen. Die entstehende Differenz ist der Versorgungsrücklage zuzuführen, um die anstehenden und weiter wachsenden Versorgungslasten mit abzufedern.

Eine „wirkungsgleiche Übertragung“ des Tarifergebnisses für 2015 hätte insoweit eine Bezügeanpassung zum 1. März 2015 in Höhe von 1,9 % erfordert. Demgegenüber sieht die zum 1. Januar 2015 bereits in Kraft getretene Regelung eine um 0,1 %-Punkte höhere und eine um 2 Monate früher erfolgte Linearanpassung vor.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dieses bei der nachfolgenden, mit diesem Gesetz zu regelnden Anhebung in 2016 durch eine zeitlich um drei Monate später einsetzende und um 0,1 %-Punkte geringere Linearanpassung auszugleichen. Dieses entspricht der in § 9 Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Revisionsklausel, die in Fällen einer Unter- oder Überdeckung die Prüfung eines angemessenen Ausgleichs vorsieht: Danach hätte eine über die beiden Jahreseinkommen 2015 und 2016 exakte - um 0,2 % verringerte - Übertragung vom Tarif auf die Besoldung rechnerisch eine lineare Anpassung zu einem Datum im letzten Drittel des Monats Mai 2015 erfordert. Da Bezügeanpassungen, schon um den verwaltungs- und programmtechnischen Aufwand nicht unvertretbar hoch werden zu lassen, regelmäßig zum Ersten eines Kalendermonats erfolgen, ist hier der nächstliegende Erste, mithin der 1. Mai 2016 als wirkungsgleicher Versatzmonat im Sinne der Revisionsklausel anzusehen.

- b) Zudem wird - im Kontext mit anderen vergleichbaren Bundesländern - eine zeitliche Verschiebung um weitere drei Monate vorgesehen. Dieser weitere Zeitversatz begründet sich zunächst mit den statusrechtlichen Unterschieden zwischen den öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter und der daraus resultierenden dauerhaften Arbeitsplatzsicherheit, der für tariflich Beschäftigte in den östlichen Bundesländern zum Beispiel kein entsprechendes Pendant gegenübersteht. (vergleiche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts - BVerfG - Az. 2 BvR 1673/03 u. a. vom 24.09.2007, Randnummern 66 - 69 sowie Az. 2 BvL 4/10 vom 14.02.2012, Randnummer 147). Dieses ist im Rahmen der Wirkungsgleichheit ein mitbestimmendes Moment.

Der ergänzende Zeitversatz orientiert sich an den von anderen Ländern durchschnittlich im Umfang von drei bis vier Monaten beabsichtigten Verzögerung der jeweils für 2016 vorgesehenen Anpassungen. Hier ist anzumerken, dass Mecklenburg-Vorpommern Empfängerland im Länderfinanzausgleich ist. Solange Mecklenburg-Vorpommern auf Zuweisungen anderer Bundesländer angewiesen ist, erscheint es - nicht zuletzt auch angesichts der Wirtschaftskraft des Landes - unvertretbar, gegenwärtig überdurchschnittliche Besoldungsanpassungen anzustreben.

- c) Des Weiteren soll, wie schon im Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern, im Vorgriff auf einen nachfolgenden Tarifabschluss (voraussichtliche Tarifrunde 2017/2018) eine Anpassung für 2017 vorgesehen werden. Hierdurch bleibt die aus haushalterischer Sicht anzustrebende Parallelität von Bezügeanpassungsgesetzen und Doppelhaushalten gewahrt, ohne allein aus dem Grund abweichender Tarifvereinbarungen verfahrens- und ressourcenaufwendige Nachtragshaushalte veranlassen zu müssen. Um dieses weiterhin zu gewährleisten, findet auch nach diesem Gesetzentwurf in angemessenem Abstand zur vorhergehenden Anpassung eine weitere lineare Anpassung zum 1. Juni 2017 in Höhe von 1,75 % statt.

Beide Parameter, das Datum des Inkrafttretens der Besoldungserhöhung in 2017 und der Anpassungssatz sind so gewählt, dass sie den Korrekturbedarf nach einem zu erwartenden Tarifabschluss für 2017 möglichst gering halten. Das bestehende Prognoserisiko einer Überdeckung (durch eine zu hohe lineare und zu frühe Besoldungserhöhung) und einer Unterdeckung (durch eine zu niedrige lineare und zu späte Anpassung) sind annähernd gleich stark berücksichtigt.

Im Ergebnis dieser Überlegungen werden die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zunächst um 6 Monate zeitversetzt zum 1. September 2016 um 2,0 %, mindestens jedoch um 65 Euro angehoben. In einem weiteren Schritt werden die Bezüge zum 1. Juni 2017 um weitere 1,75 % erhöht.

Abweichend davon ist für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum 1. September 2016 anstelle der 2%-igen Anhebung eine Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um einen Festbetrag von 30 Euro vorgesehen. Zum 1. Juni 2017 ist für diesen Personenkreis die allgemeine Linearanpassung von 1,75 % vorgesehen.

Seit dem Gesetz zur Überleitung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Bundes in Landesrecht sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften zur Änderung des Landesrichtergesetzes, des Landesdisziplinalgesetzes und des Spielbankgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2011 - BesVersÜberlÄndG M-V - (GVOBl. M-V S. 376) sind von der Änderung im Wesentlichen landesrechtlich geregelte Bezügebestandteile betroffen, die sich aus dem Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz - BBesÜFG M-V -, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 316, 317) geändert worden ist, und dem Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2012 (GVOBl. M-V 2012 S. 26), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 316, 322) geändert worden ist, ergeben.

Wegen des auf Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 BBesÜFG M-V und § 3 Absatz 1 LBeamtVG M-V beruhenden Gesetzesvorbehalts in der Besoldung und Versorgung ist für die vorgesehene Anpassung eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

2. Zur Besoldungsanpassung

a) Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse

Nach § 14 Absatz 1 BBesÜFG M-V ist die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen.

Die Vorschrift legt insoweit programmatisch die Richtpunkte der Gesetzgebung auf diesem Gebiet fest. Ein individueller gesetzlicher Anspruch der einzelnen Bezügeempfängerinnen und -empfänger auf eine regelmäßige Anpassung, zum Beispiel in Form einer linearen und damit fortdauernden Anpassung, lässt sich aus § 14 Absatz 1 BBesÜFG M-V jedoch nicht ableiten.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit einer Anpassung im Sinne des § 14 BBesÜFG M-V hat der Gesetzgeber nach Artikel 33 Absatz 5 GG selbst einen weiten Gestaltungsspielraum. Für eine Besoldungsregelung müssen im Einzelfall sachliche Gründe - etwa für eine differenzierende Anpassungsregelung, der Verzögerung oder des Unterlassens einer Anpassung - erkennbar sein. Die Mindestanforderungen und Grenzen des Artikel 33 Absatz 5 GG sind zu berücksichtigen.

Das in Artikel 33 Absatz 5 GG verankerte Alimentationsprinzip erfordert, dass den Beamtinnen und Beamten sowie den Ruhehaltsempfängerinnen und -empfängern entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards ein angemessener Lebensunterhalt gewährt wird, der der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entspricht.

b) Prüfung der Teilhabe an der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung

Mit Urteil vom 5. Mai 2015 (Az. 2 BvL 17/09 u. a.) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Kriterien benannt, nach denen die Besoldung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation zu überprüfen ist.

Die Kriterien dienen einer bis zu drei Stufen umfassenden Prüfung (Randnummern 92 bis 127 der oben genannten Entscheidung), um festzustellen, ob die Bezahlung evident unzureichend und damit verfassungswidrig zu niedrig angesetzt sein könnte.

Das BVerfG nimmt hierbei insbesondere Bezug auf aus dem Alimentationsprinzip ableitbare und volkswirtschaftlich nachvollziehbare Parameter. Die sich aus diesen Parametern ergebenden Zahlenwerte (Indizes) stellen einen konkretisierten Orientierungsrahmen zur Verfügung, an dem sich Alimentationsniveau und -struktur der Besoldung im zu beurteilenden Bundesland und deren Entwicklung („Besoldungsindex“) messen lassen. Die Besoldungsentwicklung wird hierbei insbesondere durch lineare Erhöhungen, aber auch andere Angleichungen („von Ost- und Westbesoldung“) und die Zahlungsstruktur verändernde Maßnahmen (zum Beispiel Änderungen bei der jährlichen Sonderzahlung, dem sogenannten „Weihnachtsgeld“) geprägt.

Indizien für eine nicht mehr amtsangemessene und damit verfassungswidrig zu niedrige Besoldung liegen dann vor, wenn mindestens drei von fünf durch das BVerfG benannte Grenzparameter erreicht oder überschritten sind. In Auswertung dieser nachfolgend genauer ausgeführten Parameter und Verfahren ist für das Land Mecklenburg-Vorpommern allerdings davon auszugehen, dass die Alimentation von 1991 bis heute verfassungsrechtlich unbedenklich ausgestaltet ist. Auch mit den jetzt vorgesehenen Besoldungserhöhungen für 2016 und 2017 tritt das für die Annahme einer Unteralimentierung erforderliche Überschreiten von drei oder mehr Parametern nicht ein. Vielmehr wird allenfalls bei zwei der fünf Parameter der vom BVerfG herangezogene Grenzwert erreicht oder überschritten.

Die fünf Parameter, die das BVerfG als Indiz für die Feststellung einer amtsangemessenen Alimentation oder deren Unterschreitung verwendet, lassen sich wie folgt skizzieren.

Parameter 1: Tarifindex

Eine Messgröße ist der Tarifindex, der die Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst des betreffenden Bundeslandes abbildet. Bezugspunkt ist damit der nach dem für die Tarifgemeinschaft der deutschen Länder (TdL) bis Oktober 2006 geltende Bundesangestelltentarifvertrag (BAT)/Bundesangestelltentarifvertrag Tarifgebiet Ost (BAT-Ost) beziehungsweise seit November 2006 jeweils geltende TV-L. Der Index bildet - ohne Berücksichtigung der dortigen Anpassungsschritte zur Angleichung von Ost- und Westtarifen - im Wesentlichen die Entwicklung ab, die sich aus den linearen Anpassungsschritten ergibt, die zwischen den Tarifparteien vereinbart wurden.

Parameter 2: Nominallohnindex

Die Einkommens-, Verdienst- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten im betreffenden Bundesland spiegelt sich im Nominallohnindex wieder. Dieser bemisst die Veränderungen der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste inklusive besonderer Zahlungen wie dem sog. „Weihnachtsgeld“ oder anderer Einmalzahlungen der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Parameter 3: Verbraucherpreisindex

Eine weitere Messgröße stellt der Verbraucherpreisindex dar. Dieser bemisst die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen des allgemeinen Lebensbedarfs im betreffenden Bundesland, der von privaten Haushalten für Konsumzwecke in Anspruch genommen wird (z. B. Mieten, Nahrungsmittel, Bekleidung, Kraftfahrzeuge, Friseur, Reinigung, Reparaturen, Energiekosten, Reisen, usw.)

Parameter 4: systeminterner Besoldungsvergleich („Ämterabstand“)

Eine amtsangemessene Besoldung erfordert eine Abstufung der Bezahlung, die der Wertigkeit des Amtes gerecht wird. Diese Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung und Inanspruchnahme der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bestimmt. Aus Leistungsgrundsatz (Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz) und Alimentationsprinzip (Artikel 33 Absatz 5) ergibt sich ein Abstandsgebot, das es dem Gesetzgeber - ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums - verbietet, diesen Abstand dauerhaft „einzebnen“. Eine Reduzierung des Ämterabstandes kann hierbei auf zeitweisen [z. B. durch je nach Besoldungsgruppe (BesGrp) unterschiedlich zeitversetztes Inkrafttreten einer Anpassung] oder auf dauerhaften Eingriffen (z. B. durch strukturelle Änderungen in den Gehaltstabellen) beruhen.

Parameter 5: systemexterner Besoldungsvergleich („Bund-Länder-Vergleich“)

Über den letzten Parameter wird abgebildet, ob und inwieweit das jährliche Bruttoeinkommen in den jeweiligen Besoldungsgruppen einschließlich etwaiger Sonder- und Einmalzahlungen in einem Bundesland vom Bezahlungsdurchschnitt der entsprechenden BesGrp beim Bund und den anderen Länder abweicht.

Das BVerfG geht in einer ersten von drei denkbaren Prüfstufen einer verfassungsfesten Alimentierung davon aus, dass Indizien für eine Unteralimentierung (der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) nur dann vorliegen, wenn drei oder mehr der folgenden fünf Prüfkriterien, die auf die o. g. Parameter Bezug nehmen, erfüllt sind:

- a) Vorliegen einer deutlichen Abweichung zwischen Besoldungsindex und Tarifindex, die besteht, wenn in einer Gesamtschau der letzten 15 Jahre der im Laufe der Zeit erhöhte Besoldungsindex um mindestens 5 % hinter dem Tarifindex zurückbleibt,
- b) Vorliegen einer deutlichen Abweichung zwischen Besoldungsindex und Verbraucherpreisindex, die besteht, wenn in einer Gesamtschau der letzten 15 Jahre der erhöhte Besoldungsindex um mindestens 5 % hinter dem Verbraucherpreisindex zurückbleibt,
- c) Vorliegen einer deutlichen Abweichung zwischen Besoldungsindex und Nominallohnindex, die besteht, wenn in einer Gesamtschau der letzten 15 Jahre der erhöhte Besoldungsindex um mindestens 5 % hinter dem Nominallohnindex zurückbleibt,
- d) Verringerung des Abstandes zwischen den „Tabellenbeträgen“ (Grundgehaltssätzen) der verschiedenen Besoldungsgruppen, die vorliegt, wenn der ursprünglich bestehende Abstand innerhalb der letzten 5 Jahre dauerhaft oder vorübergehend um mindestens 10 % reduziert wurde sowie
- e) Vorliegen einer deutlichen Abweichung zwischen der Besoldung des Landes gegenüber dem Durchschnitt des Bundes und der anderen Länder, die besteht, wenn die Besoldung im betreffenden Bundesland im jeweils zu betrachtenden Kalenderjahr um mindestens 10 % vom Durchschnitt des Bundes und der anderen Länder abweicht.

Zur Vermeidung von nur punktuellen Indexverletzungen („statistische Ausreißer“) können in den Fällen der unter a) bis c) genannten Indizes Parallelbetrachtungen über einen weiteren, gleichlangen Zeitraum vorgenommen werden, der auch den Zeitraum von fünf Jahren vor Beginn des 15-jährigen Beobachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem Zeitraum (mithin über 10 Jahre) überlappt (sog. „Staffelprüfung“).

Wäre die Mehrheit der Parameter dieser 1. Prüfungsstufe erfüllt, bestünde eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation. Diese Vermutung könnte sodann durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden (2. Prüfungsstufe). Auf einer 3. Prüfungsstufe käme gegebenenfalls eine Abwägung mit kollidierenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen wie dem Verbot der Neuverschuldung in Betracht, die im Ausnahmefall eine Unteralimentation verfassungsrechtlich rechtfertigen könnte.

Das BVerfG weist in diesem Zusammenhang (Randnummer 130) darauf hin, dass dieses Prüfverfahren - im Sinne einer Prozedurverpflichtung des Gesetzgebers - in der Gesetzesbegründung entsprechend zu dokumentieren ist. Ähnliche Indexbetrachtungen, die in den Gesetzesbegründungen der vorhergehenden Anpassungsgesetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern bereits durchgängig vorgenommen wurden, werden daher (nachfolgend) den insoweit präzisierten Vorgaben des BVerfG zu deren Prüfung und Darstellung angepasst.

c) Auswertung systeminterner und -externer Besoldungsvergleiche sowie Prüfung volkswirtschaftlich nachvollziehbarer Landes-Indizes für 2014

Die derzeit aktuell mögliche Prüfung und Betrachtung kann sich nur auf das Jahr 2014 beziehen, da die vollständigen Daten für das laufende Jahr 2015 frühestens gegen Ende des ersten Quartal in 2016 zur Verfügung stehen werden.

Zu den ersten drei Parametern:

Für die Auswertung der ersten drei Parameter (Tarifindex, Verbraucherpreisindex M-V und Nominallohnindex M-V) liegen Datenreihen des Statistischen Bundesamtes vor, die dem BVerfG länderspezifisch im Vorfeld der o. g. Entscheidung

- zum Tarifindex für die Zeit von 1991 bis 2014
- zum Verbraucherpreisindex M-V für die Zeit von 1995 bis 2013 und
- zum Nominallohnindex M-V ebenfalls für die Zeit von 1995 bis 2013

jeweils auf der Basis 100 im Jahr 1995 zur Verfügung gestellt wurden. Die weiteren landesbezogenen Daten zum Verbraucherpreisindex und zum Nominallohnindex für 2014 sind durch das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern ermittelt und auf gleicher Basis 100 im Jahr 1995 den vorhandenen Indexreihen hinzugefügt worden.

Entsprechend der Vorgehensweise des BVerfG ist zur Beurteilung der Verfassungsgemäßheit der Bezahlung in einem bestimmten Jahr der letztvergangene 15-Jahres-Zeitraum zu überprüfen (für das Jahr 2014 die Zeit von 2000 bis 2014). Hierzu werden die Indizes des Jahres vor Beginn des 15-Jahres-Zeitraums (für das Jahr 2014 also das Basisjahr 1999) auf den Wert 100 umgerechnet.

Den somit vorliegenden Angaben zu den unter a) bis c) genannten Parametern ist für den letztvergangenen 15-Jahres-Zeitraum (2000 bis 2014) zu entnehmen, dass sich auf der Basis 100 im Jahr 1999 für die zu betrachtenden Indizes für das Jahr 2014 Indexwerte in Höhe von

- 127,9 für den Tarifindex (mithin 27,9 % Zuwachs)
- 124,5 für den Verbraucherpreisindex des Landes (24,5 % Zuwachs) und
- 133,0 für den Nominallohnindex des Landes (33,0 % Zuwachs)

ergeben.

Diesen Werten ist der jeweilige Besoldungsindex der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern gegenüberzustellen. Allerdings existiert derzeit kein einheitlicher Besoldungsindex, der für die gesamte Beamten- und Richterschaft Geltung hätte, sondern sechs verschiedene Indizes. Der heranzuziehende Besoldungsindex hängt davon ab,

- ob der oder die Beschäftigte
 - mit Ernennung in Mecklenburg-Vorpommern Bezüge in Höhe der im Altbundesgebiet geltenden Sätze (Ersternennung in den Altbundesländern) oder
 - aufgrund seiner Ersternennung im Beitrittsgebiet zunächst abgesenkte Bezüge nach der Zweiten Besoldungsübergangsverordnung erhalten hat, deren Angleichung in den BesGrp bis A 9 zum 01.01.2008 und in den BesGrp ab A 10 zum 01.01.2010 erfolgten und

- zu welcher der drei Gruppen von Besoldungsempfängerinnen und -empfängern der oder die Beschäftigte gehört:
 - zu den BesGrpn A 1 bis A 9,
 - zu den BesGrpn A 10 bis A 12 sowie C 1 oder
 - zu den BesGrpn ab A 13 aufwärts sowie C 2 bis C 4, aber auch in den Besoldungsordnungen W (Professorinnen und Professoren) und R (Richterinnen und Richter).

Die Besoldung hat sich in den sechs ergebenden Kombinationen von Gruppe zu Gruppe verschieden entwickelt. Dieses beruht zum einen auf der unterschiedlichen Wirkung der in 2003 vorgenommenen Absenkung der jährlichen Sonderzahlung, des sog. „Weihnachtsgeldes“. Vor der Absenkung hat die Sonderzahlung für im Altbundesgebiet Ersternannte 86,31 % der Dezemberbezüge - West -, für im Beitrittsgebiet Ersternannte dagegen 58,26 % der Dezemberbezüge - West - betragen. Die Sonderzahlung wurde in der ersten Gruppe (A 1 bis A 9) auf 48,5 %, in der zweiten (A 10 bis A 12) auf 42,5 % und in der dritten Gruppe (ab A 13) auf 37,5 % des Dezembergehaltes des Vorjahres 2002 - einheitlich auf das sog. „Westniveau“ - abgesenkt und auf diesem Stand gehalten.

Durch das einheitliche Abstellen der abgesenkten Sonderzahlung auf „Westniveau“ ist die Absenkung der Sonderzahlung bei den erstmals im Beitrittsgebiet Ernannten („Ostbesoldung“) mit Werten von -1,50% pro Jahr (ab A 13), -1,05 % pro Jahr (A 10 bis A 12) und -0,54 % pro Jahr (bis A 9) geringer ausgefallen als für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach Westniveau (-4,14 % ab A 13, -3,73 % für A 10 bis A 12 sowie -3,25% ab A 9, Werte jeweils pro Jahr).

Die in dem o. g. BVerfG-Verfahren für das Land Sachsen-Anhalt festgestellte Verfassungswidrigkeit der Richterbesoldung beruhte im Wesentlichen auf einer im Ergebnis vollständigen Streichung des „Weihnachtsgeldes“ in den Besoldungsgruppen ab A 9. Dieses bewirkte für BesGrp ab A 10 eine deutlich höhere Absenkung von -6,71 % (West), während der Effekt „Ost“ sich (ohne verfassungsgerichtliche Beanstandung) auf -5,88 % belief.

Die differenzierte Absenkung der Sonderzahlung in M-V führt im hier zu betrachtenden Gesamtzeitraum von 15 Jahren (2000 bis 2014 auf der Basis 100 im Jahr 1999) durch eine Streuung der sechs unterschiedlichen Besoldungsindizes zu unterschiedlichen Verhältnissen gegenüber den zuvor ermittelten Referenzindizes Tarifindex, Verbraucherpreisindex und Nominallohnindex.

So belaufen sich die Steigerungen der Indizes zwischen 2000 und 2014 mit dem Basisjahr 1999 = 100 im Hinblick auf

den Besoldungsindex Ost bis A 9	auf	144,6,
den Besoldungsindex Ost A 10 - A 12	auf	143,9,
den Besoldungsindex Ost ab A 13	auf	143,2,
den Nominallohnindex M-V	auf	133,0,
den Tarifindex (West))	auf	127,9,
den Verbraucherpreisindex M-V	auf	124,5,
den Besoldungsindex West bis A 9	auf	121,9,
den Besoldungsindex West A 10 - A 12	auf	121,4 sowie
den Besoldungsindex West ab A 13	auf	121,0.

Dieses lässt erkennen, dass die Besoldungsentwicklung der im Beitrittsgebiet ersternannten Beschäftigten (Besoldungsindex Ost) hinter keinem einzigen der drei Vergleichsindizes Tarifindex, Preisindex M-V sowie Nominallohnindex M-V zurückgeblieben ist, sondern an der allgemeinen Entwicklung im Land (zum Teil überdurchschnittlich) partizipiert hat.

Demgegenüber liegt der Besoldungsindex West für die im Altbundesgebiet ersternannten Beschäftigten durchgängig unterhalb der drei Referenzgrößen Tarifindex, Nominallohnindex M-V und Verbraucherpreisindex M-V. Allerdings darf nicht außer Acht bleiben, dass Ausgangslage für die Entwicklung des Besoldungsindex West ein von Beginn an deutlich höheres Bezahlungsniveau gewesen ist. So haben noch in 1991 die sog. „Ostbezüge“ lediglich 60% der Grundgehaltssätze West betragen, ehe sie nach allmählichen Anpassungsschritten in 2008 (für die BesGrp A 1 bis A 9) bzw. 2010 (für die BesGrp A 10 ff.) das 100 %-Niveau der sog. „Westbezüge“ erreicht haben. Die höheren Indexwerte Ost stellen insoweit keine Bevorzugung der im Beitrittsgebiet ersternannten Beschäftigten oder eine vermeintliche Benachteiligung der im Altbundesgebiet Ersternannten dar. Sie bilden vielmehr den Nachholbedarf für die Bezahlung der im Beitrittsgebiet Ersternannten ab, der notwendig war, um „lediglich“ das gleiche Bezahlungsniveau der im Altbundesgebiet Ersternannten zu erreichen.

Dass eine vermeintliche Benachteiligung der im Altbundesgebiet Ersternannten nicht stattgefunden hat, lässt sich auch aus dem Vergleich mit dem Tarifindex ableiten. Da dieser Index die Ost-West-Angleichung nicht enthält, ermöglicht der Tarifindex (127,9) eine belastbare Aussage dazu, dass die West-Besoldung (mit Werten von 121,0 bis 121,9) in 2014 um 4,9 % bis 5,7 % hinter den Tarifabschlüssen der TdL zurückgeblieben ist, ohne dass sich hieraus eine Abkopplung ableiten ließe. Denn im Vergleich mit der Bezahlung in anderen Ländern des Altbundesgebietes (vgl. nachfolgend auch zu Parameter 5) entspricht die Bezahlung der im Altbundesgebiet Ersternannten auch im Land Mecklenburg-Vorpommern mit einer minimalen Abweichung nach oben (+ 0,25%) dem dortigen Durchschnitt.

Die unterschiedlichen Ausgangslagen der beiden Beschäftigtengruppen Ost und West dürfen insoweit nicht unberücksichtigt bleiben, als sie einer relativierenden Betrachtung bedürfen, die sich der reinen Indexwerte-Betrachtung nicht ohne weiteres entnehmen lässt.

Auch bei Fortführung einer reinen Indexbetrachtung lässt sich aus dem durchgängigen Unterschreiten der ersten drei Referenzindizes kein Verdacht auf eine Unteralimentierung ableiten. Denn nicht jedwedes Unterschreiten, sondern nur ein Unterschreiten der jeweiligen Besoldungsindizes um mindestens 5 %-Punkte stellt eine „Indexverletzung“ im Sinne der BVerfG-Entscheidung dar. Die Relation der drei einzeln zu prüfenden Indizes jeweils zum Besoldungsindex wird hierbei vom Bundesverfassungsgericht (Randnummer 144) durch die unten genannte Formel vorgegeben:

$$\frac{(\text{Referenzindex} - \text{Besoldungsindex})}{\text{Besoldungsindex}} \times 100 = \text{Maß des Zurückbleibens hinter dem Referenzindex}$$

Unter Anwendung dieses Maßstabes für 2014 liegt ausschließlich für Beschäftigte mit Ersternennung im Altbundesgebiet je nach Zugehörigkeit zu den Besoldungsgruppen eine nennenswerte Indexabweichung von mindestens 5 % bezogen auf den Nominallohnindex (in den BesGrp A 1 bis A 9) oder zwei Indexabweichungen bezogen auf den Nominallohnindex und den Tarifindex (in den BesGrp ab A 10 aufwärts) vor.

So beläuft sich die (eine) Index-Abweichung gegenüber dem Nominallohnindex (133,0) in den BesGrp A 1 bis A 9 (121,9) gemäß obiger Formel auf $(133,0 - 121,9) * 100/121,9 = 9,1 \%$, in den BesGrp A 10 bis A12 entsprechend auf 9,6 % und ab A 13 entsprechend auf 9,9 %.

Die zweite Indexabweichung gegenüber dem Tarifindex (127,9) lässt sich in den BesGrp von A 10 bis A 12 auf 5,4 % und in den BesGrp ab A 13 auf 5,7 % beziffern. Für die BesGrp bis A 9 liegt mit 4,9 % keine Indexverletzung vor.

Zum vierten Parameter:

Im systeminternen Besoldungsvergleich sind landesgesetzlich drei Maßnahmen zu nennen, die den Ämterabstand innerhalb der vergangenen fünf Kalenderjahre (in der Zeit von 2009 bis 2014 gegenüber 2008) dauerhaft verringert haben. Es handelt sich um drei Sockelbetrags-erhöhungen in Höhe von

- 20 Euro zum 1.3.2009 (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 M-V),
 - 17 Euro zum 1.1.2012 (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 M-V)
- sowie
- 25 Euro zum 1.7.2013 (§ 2 Abs. 3 Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 M-V).

Da in jedem dieser Fälle alle Besoldungsgruppen den entsprechenden Sockelbetrag in gleicher Höhe erhalten haben, konnte dieses keine besonderen Verwerfungen innerhalb der Besoldungstabelle, sondern nur eine allgemeine und gleichmäßige „Stauchung“ der jeweiligen Besoldungstabellen bewirken, in der die unteren Beträge der Gehaltstabellen relativ mehr angehoben werden als die oberen.

So ergibt ein Vergleich des niedrigsten (BesGrp A 3 Endstufe) und höchsten (BesGrp B 9) zahlbar gemachten Endgrundgehaltes zum 31.12.2008 gegenüber dem Stand 31.12.2014 über diesen Zeitraum eine Steigerungsrate von 19,1 % für die niedrigste BesGrp, hingegen eine Steigerungsrate von 16,2 % für die höchste BesGrp. Damit kann die Wirkung der aufsummierten Sockelbeträge (62 Euro) und der linearen Anpassungen, die in der Folgezeit auf eben diese Sockelbeträge Anwendung fanden, zwischen den Besoldungsgruppen maximal den Unterschied zwischen beiden Zuwachsraten, mithin 2,9 %-Punkte, nicht jedoch die vom BVerfG als kritische Grenze von 10 %-Punkten erreicht haben.

Auch in den vom BVerfG herangezogenen Abständen der BesGrp R 1 zu den BesGrpn A 6, A 9 und A 13 hat in diesem Zeitraum eine Verringerung des Abstandes innerhalb dieses Korridors, nämlich um 2 %-Punkte zu BesGrp A 6, 1,6 %-Punkte zur BesGrp A 9 und um 1 %-Punkt zu BesGrp A13 stattgefunden.

Zum fünften Parameter:

Im systemexternen Quervergleich der Jahresbezüge 2014 der einzelnen Besoldungsgruppen (Grundgehalt aus der Endstufe, gegebenenfalls allgemeiner Stellenzulage sowie Einmal- und Sonderzahlungen; ohne Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile oder sonstige Besoldungsbestandteile) ergibt sich für Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem Durchschnitt des Bundes und der anderen Länder folgendes Bild:

Die an Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in Mecklenburg-Vorpommern gezahlten Bezüge liegen - je nach BesGrp - in einem Korridor zwischen +2,01 % und -1,69 % zum Besoldungsdurchschnitt des Bundes und der anderen Länder. Hierbei wird - über alle Zahlfälle betrachtet - im Durchschnitt ein Wert von etwa +1,38 % über dem Bund-Länder-Durchschnitt (nachrichtlich: 0,25 % über dem Länderdurchschnitt Altbundesgebiet) erreicht.

Gleichwohl liegt damit in 2014 keine signifikante Unterschreitung in dem vom BVerfG vorausgesetzten Sinne vor, da eine nennenswerte Abweichung lediglich gegenüber zwei, und nicht mindestens gegenüber drei Indizes festzustellen ist.

Damit ergibt sich in der ersten Prüfungsstufe ein Indiz für eine verfassungskonform ausgestaltete Bezahlung. In einer zweiten Prüfungsstufe könnte diese Vermutung durch Berücksichtigung weiterer Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden.

Es sind jedoch keine weiteren Umstände ersichtlich, aus denen sich bei der gebotenen Gesamtabwägung eine evidente Unangemessenheit der Bezüge ergäbe.

Besondere landesspezifische Belastungen, wie zum Beispiel eine Kostendämpfungspauschale im Beihilfebereich, sieht das Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern nicht vor.

Mit Blick auf die Entscheidungen des BVerfG zur R 1-Besoldung ist festzuhalten, dass sich das Jahreseinkommen eines Richters in der BesGrp R 1 in 2014 in Mecklenburg-Vorpommern auf 72.092,40 Euro belief, während es in Nordrhein-Westfalen 69.078,84 Euro betrug. Wenn das BVerfG die Besoldung einer vergleichbaren Amtsinhaberin oder eines vergleichbaren Amtsinhabers in Nordrhein-Westfalen als verfassungskonform ansieht, muss dieses erst recht für ein in M-V mehr als 3.000 Euro höheres Jahreseinkommen gelten. Hinzu kommt, dass in Mecklenburg-Vorpommern ein geringerer Preissteigerungsindex (Mecklenburg-Vorpommern 2014, Basisjahr 1999 = 100: 124,5) als in Nordrhein-Westfalen (126,0) zu verzeichnen war.

d) Zur künftigen Indexentwicklung 2015/2016/2017

Der sich aus dem jüngsten Tarifabschluss 2015 ergebende Tarifindex für 2015 und 2016 ist bereits berechenbar. Neben den sechs Besoldungsindizes für 2015 trifft dieses - für den Fall der Annahme des Gesetzentwurfs mit den darin enthaltenen Parametern - auch für die Besoldungsindizes 2016 und 2017 zu.

Hinsichtlich des noch fehlenden Tarifindexwertes für 2017 kann nur eine Annahme getroffen werden. In Parallelität zu 1,75 %, der zunächst für 2017 vorgesehenen Erhöhung der Besoldung kommt zunächst ein um 0,2 %-Punkte höherer Anpassungssatz in Betracht, der - eine zweistellige Nachkommagenauigkeit ist im Prognosebereich ohnehin nicht leistbar - auf den nächstliegenden Prozentsatz (2,0%) aufgerundet wurde. Für die fehlenden drei Jahreswerte 2015, 2016 und 2017 zum Verbraucherpreisindex M-V wurde der Durchschnitt der davor liegenden 3 Jahre (3 x 1,5 %) und in gleicher Weise zum Nominallohnindex M-V der dortige 3-Jahres-Durchschnitt (3 x 3,9%) hypothetisch fortgeschrieben. Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass hier Trendwechsel zu erwarten wären, sind nicht erkennbar.

Hieraus ergeben sich in der jeweiligen 15-Jahres-Betrachtung den jeweiligen Basisjahren (=100)	Steigerungs-raten gegenüber		
	2000	2001	2002
in	2015	2016	2017
für den Besoldungsindex Ost bis A 9	146,5	144,4	141,5,
für den Besoldungsindex Ost A 10 - A 12	145,9	143,8	140,9,
für den Besoldungsindex Ost ab A 13	145,2	143,2	140,2,
für den Tarifindex West	128,0	127,9	130,4,
für den Verbraucherpreisindex M-V	125,1	125,1	126,3,
für den Nominallohnindex M-V	136,0	139,1	142,2,
für den Besoldungsindex West bis A 9	124,4	124,6	124,0,
für den Besoldungsindex West A 10 - A 12	123,8	124,0	123,4,
für den Besoldungsindex West ab A 13	123,4	123,7	123,1.

Dieses lässt - wie auch zu 2014 festgestellt - erkennen, dass die Besoldungsentwicklung der im Beitrittsgebiet ersternannten Beschäftigten (Besoldungsindex Ost) weiterhin hinter keinem einzigen der drei Vergleichsindizes Tarifindex, Preisindex M-V sowie Nominallohnindex M-V zurückgeblieben ist, sondern an der allgemeinen Entwicklung im Land (zum Teil überdurchschnittlich) partizipiert hat.

Zwar liegt auch hier der Besoldungsindex West für die im Altbundesgebiet ersternannten Beschäftigten wieder durchgängig unterhalb der drei Referenzgrößen Tariflohnindex, Nominallohnindex M-V und Verbraucherpreisindex M-V. Abermals darf jedoch nicht außer Acht bleiben, dass Ausgangslage für die Entwicklung des Besoldungsindex West ein von Beginn an deutlich höheres Bezahlungsniveau gewesen ist und die Indexabstände zwischen der Entwicklung Ost und West den Nachholbedarf für die Bezahlung der im Beitrittsgebiet Ersternannten abbildet, der notwendig war, um „lediglich“ das gleiche Bezahlungsniveau der im Altbundesgebiet Ersternannten zu erreichen.

Die Zahlenreihen der Ost- und West-Indizes belegen jedoch, dass sich die beiden Indizes allmählich annähern. Die Abstände verringern sich von 2014 (knapp 17 %-Punkte Indexabstand) bis 2017 (14 %-Punkte) kontinuierlich.

Da auf einen 15-Jahreszeitraum abzustellen ist, werden die Indexwerte im Übrigen 15 Jahre nach Aufhebung der Zweiten Besoldungsübergangsverordnung (2. BesÜV) bis zur BesGrp A 9 (mithin in 2022) beziehungsweise ab BesGrp A 10 (in 2024) in einem gemeinsamen Wert münden.

Unter Anwendung der vom BVerfG vorgesehenen Formel für 2015, 2016 und 2017 sind - in einer wiederum reinen Indexbetrachtung - für Beschäftigte mit Ersternennung im Altbundesgebiet voraussichtlich

- in 2015 nennenswerte Abweichungen bezogen auf einen Index, den Nominallohnindex M-V, um 9,3 % (bis A 9) bzw. um 9,9 % (A 10 - A 12) und um 10,2 % (ab A 13) anzunehmen,
- in 2016 nennenswerte Abweichungen wiederum bezogen auf einen Index, den Nominallohnindex M-V, je nach BesGrp um 11,7 % (bis A 9) bzw. um 12,2 % (A 10 - A 12) und um 12,5 % (ab A 13) anzunehmen und

- in 2017 nennenswerte Abweichung bezogen auf zwei Indizes, den Tarif-index um 5,2 %, 5,7 %, 6,0 % sowie den Nominallohnindex M-V, um 14,7 % (bis A 9) bzw. 15,2 % (A 10 - A 12) und 15,6 % (ab A 13) anzunehmen.

Von bedenklichen Abweichungen hinsichtlich des vierten und fünften Parameters ist auch für die Zeit bis 2017 nicht auszugehen. So sind Anhaltspunkte für eine deutliche Verringerung des im externen Systemvergleich für 2014 festgestellten Bezahlungsdurchschnitts (Mecklenburg-Vorpommern liegt etwa 1,38 % über dem Bund-Länder-Durchschnitt) nicht erkennbar. Das Erreichen der kritischen 10-%-Grenze würde schon rein rechnerisch lineare Anpassungen in allen anderen Ländern erfordern, die für 2016 und 2017 insgesamt etwa weitere 11 %-Punkte über den in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungssätzen liegen müssten. Entsprechende Regelungsabsichten sind von keinem Land oder dem Bund bekannt und überdies als äußerst unwahrscheinlich einzustufen.

Anhaltspunkte für eine kritische Verringerung des Ämterabstandes um mindestens 10 % sind ebenfalls nicht festzustellen. Der Nivellierungseffekt des mit dem Gesetzentwurf für 2016 vorgesehenen Mindestbetrages von 65 Euro wirkt ausschließlich in den unteren bis mittleren Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A und auch dort nur in der Höhe, in der die 65 Euro die ansonsten vorgesehene lineare Anpassung von 2 % übersteigen. Dieser Mehrbetrag beläuft sich z. B. auf etwa 22 Euro in der BesGrp A 3. In der nächsten BesGrp A 4 beläuft sich der Mehrbetrag auf 20 Euro, in BesGrp A 5 auf 18,50 Euro usw. Hier erfolgt eine moderate und - anders als bei Sockelbeträgen - von BesGrp zu BesGrp jeweils geringer werdende, „gedämpfte“ Stauchung der Tabellenwerte im Bereich der BesGrp A 2 bis A 9, zum Teil auch bis in die BesGrp A 10 und A 11 reichend.

Im systeminternen Besoldungsvergleich wirken somit wiederum drei landesgesetzliche Maßnahmen, die den Ämterabstand innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraumes (hier in der Zeit von 2012 bis 2016 gegenüber 2011) dauerhaft verringern. Es handelt sich um zwei Sockelbetrags-erhöhungen in Höhe von

- 17 Euro zum 01.01.2012 (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 M-V)
- und
- 25 Euro zum 01.07.2013 (§ 2 Abs. 3 Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 M-V)
- sowie die
- mit diesem Gesetz vorgesehene Mindestbetragsregelung von 65 Euro zum 01.09.2016 (§ 2 Abs. 3 Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 M-V), dessen maximaler Effekt sich von BesGrp zu BesGrp auf wenige Euro beschränkt.

Hier ergibt ein Vergleich des niedrigsten (BesGrp A 3 Endstufe) und höchsten (BesGrp B 9) zahlbar gemachten Endgrundgehaltes zum 31.12.2011 gegenüber den zum Stand 31.12.2016 vorgesehenen Beträgen für die niedrigste BesGrp über diesen Zeitraum eine Steigerungsrate von 13,8 %, für die höchste BesGrp hingegen eine Steigerungsrate von 10,8 %. Damit würde sich die Wirkung der aufsummierten Sockelbeträge (42 Euro) und der linearen Anpassungen, die in der Folgezeit auf eben diese Sockelbeträge Anwendung fanden, gemeinsam mit der vorgesehenen Mindestbetragsregelung zwischen den Besoldungsgruppen maximal auf den Unterschied zwischen beiden Zuwachsraten, mithin 3,0 %-Punkte belaufen. Die vom BVerfG als kritische Grenze benannten 10 % werden nicht erreicht oder überschritten.

Somit bewirken die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungen keine Abweichungen von drei oder mehr Parametern der maßgeblichen BVerfG-Entscheidung vom 5. Mai 2015, sodass von einer verfassungsgemäßen Besoldung der Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richtern auszugehen ist.

3. Zu den inhaltlichen Abweichungen gegenüber der tariflichen Vereinbarung im Einzelnen

Es besteht weder gemäß Artikel 3 Absatz 1 GG noch nach Artikel 33 Absätze 2 und 5 GG die Verpflichtung, die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes spiegelbildlich auf die Beamtenbesoldung und -versorgung zu übertragen. Vielmehr hat der Gesetzgeber in eigener Verantwortung zu prüfen und zu entscheiden, welche Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen von Beschäftigten bestehen. Er muss beurteilen, ob die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, der Einkommen in der Privatwirtschaft und der Leistungen anderer Alterssicherungssysteme wichtige Anhaltspunkte dafür liefern, die Beamtenbesoldung nicht an die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst anzugleichen (vgl. Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25.04.2007, Az.: 1 L 453/05 unter Verweis auf Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.12.2002, Az.: 2 C 34.01, BVerwGE 117, 305, 313).

Mit Blick auf diese Wertungs- und Gestaltungsspielräume setzen die Bundesländer die Anpassung der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich ihrer jeweiligen Landesbesoldungsgesetze in unterschiedlicher Weise um.

Hierbei ist zunächst grundsätzlich eine Verminderung der für die Bezügeempfängerinnen und -empfänger maßgeblichen Erhöhungssätze um 0,2 %-Punkte zum Aufbau der Versorgungsrücklage - wie sie § 14a Absatz 2 Satz 1 BBesÜFG M-V für allgemeine Bezügeanpassungen festlegt - zu berücksichtigen, die einer „1:1“-Umsetzung des Tarifergebnisses entgegensteht. Diese oder entsprechende Regelungen gelten für den Bund und die Hälfte der Bundesländer (Brandenburg, Baden-Württemberg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen).

Anlässlich der im Tarifbereich der Länder am 28. März 2015 vereinbarten Erhöhung

- zum 1. März 2015 um 2,1 % und
- zum 1. März 2016 um 2,3 %, mindestens aber 75 Euro

sollen die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

- neben der zum 1. Januar 2015 mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2105 M-V gesetzlich bereits vorgesehenen Anhebung um 2,0 %

mit dem vorliegenden Gesetzentwurf

- zum 1. September 2016 um 2,0 %, mindestens jedoch um 65 Euro und
- zum 1. Juni 2017 im Vorgriff um weitere 1,75 %

angehoben werden.

Damit erfolgen die Bezügeanpassungen

- a) zeitlich um insgesamt 6 Monate versetzt zum 1. September 2016,
- b) hinsichtlich des tariflich für 2016 ggfs. vorgesehenen Mindestbetrages von 75 Euro in abweichender Höhe von 65 Euro,
- c) einschließlich einer gegenüber der tariflichen Vereinbarung über 2015/2016 hinausgehenden zusätzlichen Bezügeanpassung für das Jahr 2017.

Diese Modifizierungen sind rechtlich zulässig und begründet:

Zu a) Zeitliche Verzögerung

Da der Alimentationsgrundsatz kein Recht auf eine allgemeine, stets prozentual vollkommen gleiche und gleichzeitig wirksam werdende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für alle Besoldungs- und Versorgungsberechtigte umfasst (sogenannte „strikte Parallelität“; vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 02.06.2001, Az.: 2 BvR 571/00 und Urteil vom 27.09.2005, Az.: 2 BvR 1387/02, zitiert nach juris), ergibt sich aus diesem auch nicht die zwingende Verpflichtung des Besoldungsgesetzgebers zur zeit- und inhaltsgleichen Übernahme des Tarifergebnisses.

Eine gegenüber dem Arbeitnehmerbereich verzögerte Besoldungsanpassung könnte lediglich dann eine verkappte und damit unzulässige Nichtanpassung darstellen, wenn „Verzögerungszeit“ und „Anpassungszeit“ in einem Missverhältnis stehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine zeitliche Verzögerung der Anpassung in 2016 gegenüber dem Ergebnis der Tarifverhandlungen um insgesamt 6 Monate vor. Drei Monate Zeitverzug begründen sich hierbei auf einer im Gegenzug in 2015 früher vorgenommenen linearen Anpassung (Januar statt März) sowie der um 0,1% höheren Anhebung in 2015, sodass im Ergebnis ein über die Anwendung der Revisionsklausel hinausgehender „echter“ Zeitversatz von 3 Monaten verbleibt. Dieser verbleibende Zeitversatz begründet sich - wie im allgemeinen Teil der Begründung unter Punkt A 1b) genauer ausgeführt - einerseits mit den statusrechtlichen Unterschieden zwischen den öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und der daraus resultierenden dauerhaften Arbeitsplatzsicherheit, der tariflich in den neuen Bundesländern kein entsprechendes Pendant gegenübersteht. Andererseits erscheint es nicht vertretbar, dass Mecklenburg-Vorpommern als Empfängerland im Länderfinanzausgleich gegenwärtig überdurchschnittliche Besoldungsanpassungen anstrebt:

So sehen neben Mecklenburg-Vorpommern wenigstens acht Bundesländer (Brandenburg, Berlin, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) in 2016 ähnlich moderate Verzögerungen gegenüber dem jeweils maßgeblichen Tarifabschluss in einer Größenordnung von zwei bis sechs Monaten vor. Hinzu kommen zwei weitere Bundesländer, in denen für einige höhere Besoldungsgruppen darüber hinausgehende Verzögerungszeiträume (zum Beispiel im Saarland acht Monate ab der BesGrp A 14 und in Baden-Württemberg neun Monate ab der BesGrp A 12) vorgesehen sind.

Jedenfalls wird die angemessene Alimentierung durch eine spätere Anpassung in dem vorgesehenen Umfang nicht in Frage gestellt (so auch Verwaltungsgericht Greifswald, Urteil vom 15.03.2007, Az.: 6 A 2314/04).

Ein nicht mehr vertretbarer Zeitverzug ließe sich auch hier unter Heranziehung des fünften vom BVerfG verwendeten Kriteriums, dem externen Bund-Länder-Vergleich, spätestens dann annehmen, wenn die Anpassung soweit (gegebenenfalls sogar ins Folgejahr) verschoben würde, dass das Land im Bund-Länder-Vergleich um mindestens 10 % der in den anderen Ländern und beim Bund in den einzelnen Besoldungsgruppen gezahlten Jahreseinkommen zurückbliebe. Angesichts der Zahl der anderen Länder und der dort vorgenommenen oder beabsichtigten Verzögerungen wird eine Unterschreitung des Bund-Länder-Durchschnitts jedenfalls nicht bewirkt.

Zu b) Mindestbetrag

Zum 1. September 2016 ist eine Anhebung der Grundgehaltssätze um 2,0 %, mindestens jedoch um 65 Euro vorgesehen.

Der Mindestbetrag hat Bedeutung bei einem Grundgehalt von unter 3.250 Euro (das heisst durchgängig bis zur BesGrp A 9 sowie mehrheitlich in den Erfahrungsstufen der BesGrp A 10 sowie vereinzelt in den Erfahrungsstufen der BesGrp A 11).

Das Vorsehen eines Mindestbetrages für diese Besoldungsgruppen bewirkt eine über die allgemeine lineare Anhebung von 2,0 % hinausgehende Erhöhung, die in unteren Besoldungsgruppen eine höhere Wirkung entfaltet als in oberen Besoldungsgruppen (degressive Staffelung). So bewirkt der Mindestbetrag von 65 Euro anstelle der allgemeinen linearen Anpassung für ein monatliches Grundgehalt

- von 2.000 Euro eine effektive Erhöhung des Grundgehaltsatzes von 3,42 %,
- von 2.500 Euro eine effektive Erhöhung des Grundgehaltsatzes von 2,60 % und
- von 3.000 Euro eine effektive Erhöhung des Grundgehaltsatzes von 2,17 %.

Der Mindestbetrag trägt damit dem Umstand Rechnung, dass untere Besoldungsgruppen einen relativ höheren Anteil des Haushaltseinkommens für ihren Lebensunterhalt aufzuwenden haben, als dieses im Bereich der oberen Besoldungsgruppen der Fall ist. Die auf repräsentative Güter des Lebensunterhaltes im sogenannten „Warenkorb“ abgestellte Preisentwicklung hat insoweit im Bereich der unteren Besoldungsgruppen einen größeren Einfluss auf das verfügbare Haushaltseinkommen.

Gleichzeitig ist der Mindestbetrag in seiner Höhe so bemessen, dass damit keine Nivellierung der Besoldungsgruppen vorgenommen wird, die mit Blick auf das Abstandsgebot und eine ausreichend genügende Ämterdifferenzierung im Sinne des vierten, vom BVerfG herangezogenen Kriteriums, zum ausreichenden Ämterabstand des BVerfG zu beanstanden wäre.

Der im Tarif vorgesehene Mindestbetrag von 75 Euro bewirkt gegenüber der dortigen linearen Anpassung von 2,3 % das gleiche wie der in der Besoldung vorgesehene Mindestbetrag von 65 Euro gegenüber einer linearen Anpassung von 2,0 %.

Bei einer „1:1“-Übertragung der tariflichen Parameter (2,3 %, mindestens 75 Euro) auf die Besoldungstabelle der Besoldungsordnung A würde die Grenzlinie der Besoldungsgruppen, die vom Mindestbetrag profitieren, durchgängig bei der BesGrp A 9, zum Teil auch bei A 10 und A 11 liegen. Da in der Besoldung eine Anpassung von 2,0 % vorgesehen ist, würde ein unveränderter Mindestbetrag von 75 Euro die Grenzlinie um ein bis zwei Besoldungsgruppen nach oben verlagern und bis zu einem Grundgehalt von knapp 3.750 Euro seine Wirkung entfalten. Damit würden durchgängig die Besoldungsgruppen bis A 11 und bis auf eine Ausnahme alle Stufen der BesGrp A 12, zum Teil auch Stufen in den BesGrpn A 13 und A 14 vom Mindestbetrag profitieren. Dieses würde über die tariflich vorgesehene Sozialkomponente deutlich hinausgehen.

Ein Mindestbetrag von 65 Euro verlagert die Grenzlinie hingegen wieder an die auch im Tarif begünstigten Einkommensgruppen.

Zu c) - Weitere Bezügeanpassung in 2017

Im Zuge der oben dargestellten Orientierung zeichnet der vorliegende Gesetzentwurf in der Höhe den im Bereich des öffentlichen Dienstes der Länder erzielten Tarifabschluss vom 28. März 2015 unter Berücksichtigung der Vorleistung in 2015 zwar durch den über die Anwendung der Revisionsklausel hinausgehenden Zeitversatz nicht „1:1“ nach, stellt diesem aber im Gegenzug folgenden positiven Aspekt gegenüber:

Mit der um ein Jahr verlängerten Anpassung wird abermals erreicht, dass die Regelungen zur Besoldungsanpassung zu den jeweiligen Doppelhaushalten (2016/2017, 2018/2019 usw.) zeitlich synchron laufen. Damit wird dem Haushaltsgesetzgeber eine größere Planungssicherheit hinsichtlich der jeweils für die anstehenden Doppelhaushalte zu beziffernden Personalausgaben für diesen Personenkreis ermöglicht. Planungssicherheit ergibt sich auch für die Besoldungs- und Versorgungsberechtigten hinsichtlich ihrer Bezügeentwicklung bis 2017.

Im Ergebnis besteht die Anpassung daher im Wesentlichen aus einer linearen Anhebung der Bezüge zum 1. September 2016 um 2,0 %, mindestens jedoch 65 Euro sowie in einer weiteren Anhebung um 1,75 % zum 1. Juni 2017. Von den linearen Anhebungen werden hierbei alle Bezügebestandteile erfasst, die auch in der Vergangenheit regelmäßig linear erhöht wurden.

4. Zur linearen Anpassung der Versorgungsbezüge

a) Allgemeine Kriterien - Berücksichtigung der Besoldungs- und Rentenentwicklung

Nach § 70 LBeamtVG M-V sind die Versorgungsbezüge von demselben Zeitpunkt an entsprechend zu regeln, von dem an die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht (oder vermindert) werden. Die Vorschrift trägt damit der in Artikel 33 Absatz 5 GG verankerten Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn für seine Beamtinnen und Beamten Rechnung, die auch über das aktive Dienstverhältnis hinaus nach der Ruhestandsversetzung Bestand hat.

Die Anpassung der Versorgungsbezüge orientiert sich nach § 70 LBeamtVG M-V an allgemeinen Änderungen der Dienstbezüge. Folglich sind die bei einer Besoldungsanpassung und deren Ausgestaltung zu berücksichtigenden Parameter und Indizes (die Entwicklung der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst des Landes, der Verbraucherpreisindex, der Nominallohnindex), aber auch die in der Zeit des Ruhestandes nachwirkende Berücksichtigung der jeweils mit der Aufgabenwahrnehmung des jeweiligen Amtes verbundenen Verantwortung (systeminterne Ämterdifferenzierung) sowie das Vermeiden eines unververtretbaren Abstandes zum Bezahlungsniveau beim Bund und den anderen Ländern in ähnlicher Weise im Versorgungsbereich zu berücksichtigen.

Insoweit werden der Programmsatz des § 14 Absatz 1 BBesÜFG M-V sowie die sich daraus ergebenden Kriterien in § 70 LBeamtVG M-V wiederholt. Als weiteres wesentliches Kriterium hat hier aber zusätzlich die Einkommensentwicklung der mit den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern vergleichbaren Personengruppe der Rentnerinnen und Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung Berücksichtigung zu finden, sodass ergänzend die Entwicklung der Renten einschließlich der Zusatzversorgungssysteme in die Überlegungen einzubeziehen sind (BVerfG, Urteil vom 27.09.2005, Az.: 2 BvR 1387/02, DVBl. 2005,1441).

Gegenstand der jüngsten Entscheidung des BVerfG vom 5. Mai 2015 war zwar nicht die Versorgung. Allerdings liegt es nahe, die in den Gesetzesbegründungen vorangegangener Anpassungsgesetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern regelmäßig zusätzlich vorgenommenen Vergleiche zum Verbraucherpreisindex und dem allgemeinen Rentenindex (ohne betriebliche Zusatzversorgung) fortzuführen und hierbei ebenfalls die 15-Jahres-Zeitraum-Betrachtung des BVerfG anzuwenden.

b) Im Einzelnen

Übertragen auf die Anpassung der Versorgungsbezüge und die Entwicklung der Altersrenten (anstelle der Nominallohn- und Tarifindizes) belaufen sich die Steigerungen der in diesem Kontext am ehesten relevanten Indizes zwischen 2000 und 2014 mit dem Basisjahr 1999 = 100 im Hinblick auf

den Versorgungsindex Ost	bis A 9	auf	138,4,
den Versorgungsindex Ost	A 10 - A 12	auf	138,1,
den Versorgungsindex Ost	ab A 13	auf	137,5,
den Verbraucherpreisindex M-V		auf	124,5,
den Rentenindex West ohne betriebl. Zusatzrenten		auf	115,7,
den Versorgungsindex West	bis A 9	auf	116,8,
den Versorgungsindex West	A 10 - A 12	auf	116,2 sowie
den Versorgungsindex West	ab A 13	auf	115,8.

Gegenüber den (zwei) Referenzindizes Verbraucherpreisindex M-V und Rentenindex ist aus den sechs Indexwerten der Versorgung ableitbar, dass die Versorgungsindizes West, also auch hier beschränkt auf den Bereich der im Altbundesgebiet Ersternannten, zwischen 6,5 und 7,5 % hinter dem Verbraucherpreisindex M-V zurückbleiben und insoweit eine Indexverletzung vorliegt.

Keiner der Versorgungsindizes West bleibt hinter dem Altersrentenindex West (115,7) zurück. Im Hinblick auf die im Versorgungsbereich heranziehbaren Parameter sind - würde man auch hier das Erreichen oder Überschreiten einer 5%-Abweichung als vergleichbares Kriterium heranziehen - eine nennenswerte Unterschreitung zunächst nur eines Parameters feststellen.

Mit Blick auf den systeminternen Vergleich der Tabellenabstände (vgl. Parameter 4 bei der Aktivenbesoldung) ist darauf hinzuweisen, dass die Besoldungstabellen unverändert zur Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge herangezogen werden. Da schon im Bereich der Aktivenbezüge (siehe in der Allgemeinen Begründung unter Punkt 2c) ein unzulässiges Unterschreiten der bisherigen Tabellenabstände um mindestens 5 % nicht festgestellt werden konnte, können sich das Einhalten amtsangemessener Abstände bei identischem Ruhegehaltssatz (z. B. dem Mindestruhegehaltssatz von 35 % oder dem Höchstruhegehaltssatz von 71,75 %) zweier Besoldungsgruppen nur perpetuieren und die relativen Verhältnisse der Grundgehaltssätze untereinander gleich bleiben.

Soweit im systemexternen Vergleich (vgl. Parameter 5 bei der Aktivenbesoldung) ein Unterschreiten des Bezahlungsdurchschnitts im Vergleich zum Bund und den anderen Ländern um mindestens 10 % nicht festgestellt wurde, sondern eher eine leicht überdurchschnittliche Bezahlung (etwa 1,33 %) vorlag, kann sich auch diese Bund-Länder-Relation bei vergleichbarem Ruhegehaltssatz nur perpetuieren. Dieses gilt solange, als beim Bund und den Ländern weiterhin mit 40 Dienstjahren der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % erreicht werden kann. Anhaltspunkte für Änderungen dieser Parameter im Versorgungsrecht des Bundes oder der anderen Länder bestehen derzeit nicht.

Die Anzahl der Parameterverletzung ist - bei vergleichbarer Herangehensweise wie bei den Aktivenbezügen - auch hier zunächst Indiz für die verfassungsgemäße Ausgestaltung der Versorgung, das es in einer zweiten Prüfstufe zu wiederlegen oder zu erhärten gilt.

Es sind jedoch auch hier keine weiteren Umstände ersichtlich, aus denen sich in der gebotenen Gesamtabwägung eine evidente Unangemessenheit der Versorgungsbezüge ergäbe. Im Betrachtungszeitraum ist zwar eine wesentliche Maßnahme die allmähliche Verringerung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 % auf 71,75 % zu nennen.

Diese Verringerung spiegelt sich auch in der - gegenüber dem Besoldungsindex -abweichenden Entwicklung des Versorgungsindex wider. Erreicht wurde die Verringerung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 % auf 71,75 % durch eine Regelung in § 69e des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes (BeamtVG) beziehungsweise des wortgleich in Landesrecht übergeleiteten § 69e LBeamtVG M-V. Die Vorschrift sah vor, bei acht linearen Anpassungen der Aktivenbezüge die Erhöhung der Versorgungsbezüge in einem um jeweils 0,54 %-Punkte verringerten Umfang vorzunehmen. Diese Schritte wurden bundesrechtlich in 2003 und zweimal in 2004 sowie landesrechtlich von 2008 bis 2012 umgesetzt. Die Verfassungsgemäßheit dieser Regelung, die die Wirkung der Rentenanpassungsformel in der gesetzlichen Rentenversicherung auf den Versorgungsbereich übertragen sollte, ist vom BVerfG mit Urteil vom 27.09.2005 (Az 2 BvR 1387/(02) bestätigt und als mit Artikel 33 Abs. 5 GG vereinbar angesehen worden.

Die insoweit gewollte und verfassungsrechtlich zulässige Wirkung wirkt sich in der für 2014 vorgenommenen 15-Jahresbetrachtung von 2000 bis 2014 (Basisjahr 1999 = 100) zwar in vollem Umfang aus, ist aber kein Grund für eine verfassungsrechtliche Beanstandung gewesen.

In sinngemäßer Übertragung der Prüffolge des BVerfG auf im Versorgungsrecht nahe-
liegende Parameter lässt sich eine Unteralimentierung der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen oder deren Hinterbliebenen nicht feststellen.

5. Anpassung der Amtsbezüge nach dem Landesministergesetz und dem Gesetz über die Parlamentarischen Staatssekretäre

Die Amtsbezüge für Mitglieder der Landesregierung und Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre nehmen - entsprechend den bisherigen landesrechtlich vorgesehenen Regelungen wie zuletzt den durch das BesVANpG 2013/2014/2015 M-V - an den in Artikel 1 vorgesehenen Bezügeanpassungen entsprechend teil. Für Mitglieder der Landesregierung und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger aus diesem Amtsverhältnis geschieht dieses weiterhin unter Berücksichtigung der Vorschriften des Amtsgehalt- und Besoldungsanpassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahre 2003.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Persönlicher Geltungsbereich)

Zu Absatz 1

Die Aufzählung im persönlichen Geltungsbereich in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 orientiert sich an dem in § 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2015 (GVOBl. M-V S. 98) geändert worden ist (LBesG M-V), genannten Personenkreis und bezieht damit neben den Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie Richterinnen und Richtern (§ 1 Nr. 1) die Beamtinnen und Beamten im Kommunalbereich (§ 1 Nr. 2) sowie bei den Körperschaften (§ 1 Nr. 3) mit ein.

Zum Berechtigtenkreis gehören darüber hinaus mit der Regelung des § 1 Absatz 1 Nr. 4 auch die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Anspruchsberechtigung sich aus § 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LBeamVG M-V) ergibt.

Zu Absatz 2

Der Negativkatalog entspricht der Aufzählung in § 1 Absatz 4 LBesG M-V und nimmt die Ehrenbeamtinnen und -beamten und ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus.

Gleiches gilt für diejenigen Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden.

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände ordnen und verwalten gemäß Artikel 140 GG ihre Angelegenheiten selbst.

Vor §§ 2 - 6

Die §§ 2 bis 6 sehen die lineare Anpassung der ausgewiesenen Bezüge um 2,0 % zum 1. September 2016 und hierbei die Erhöhung des jeweiligen Grundgehaltsatzes um mindestens 65 Euro vor. Dieser Mindestbetrag bewirkt je nach BesGrp anstelle der 2 %-igen Erhöhung eine darüber hinausgehende Anhebung der Grundgehaltsätze. Beträge, die vor der Anpassung unter 3.250 Euro lagen, werden durch die Mindestbetragsregelung anstelle von 2,0 % um bis zu 3,6 % (in der BesGrp A 2) oder z. B. knapp 3,5 % in der nächsten BesGrp A 3 angehoben.

Des Weiteren ist zum 1. Juni 2017 eine abermalige Anhebung um 1,75 % vorgesehen.

Davon abweichend ist bei den Anwärterbezügen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst anstelle der linearen Erhöhung in 2016 die Anhebung der Anwärtergrundbeträge um einen Festbetrag von 30 Euro vorgesehen. Dieser Betrag bewirkt je nach dem Eingangsamt, zu dessen Befähigung die Anwärterin oder der Anwärter ausgebildet wird, für 2016 eine Anhebung zwischen 2,3 und knapp 3,3 %-Punkten.

Mit den Regelungen in den §§ 2 bis 6 werden - mit Ausnahme der Auslandsdienstbezüge - alle Bezügebestandteile erfasst, die auch in den letzten Jahren regelmäßig

- a) sowohl durch Anpassungsgesetze des Bundes vor der Föderalismusreform, [hierbei zuletzt durch das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 (BBVAnpG 2003/2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S.1798)],
- b) sowie durch Anpassungsgesetze des Landes nach der Föderalismusreform, [erstmalig durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2008 Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 239) und zuletzt durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern vom 18. November 2011 (GVOBl. M-V S. 646)]

linear angehoben wurden.

Die vorgesehene Anpassung beachtet, wie in der Allgemeinen Begründung unter Punkt 1 a) bereits ausgeführt, die Maßgaben des § 14 Absatz 1 BBesÜFG M-V, wonach die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen ist. Die fünf Parameter, die das BVerfG zur Beurteilung der Verfassungsgemäßheit der Besoldung heranzieht, sind hierbei berücksichtigt worden. Eine Unterschreitung von drei oder mehr Parametern, die Indiz für eine unzureichende Alimentierung sein könnten, wird durch die vorgesehenen Anpassungen absehbar nicht bewirkt. Dabei bildet, wie oben schon ausgeführt, auch der für die Tarifbeschäftigten der Länder geltende Tarifabschluss vom 28. März 2015, der eine lineare Erhöhung von 2,1 % ab dem 1. März 2015 und von weiteren 2,3 % ab dem 1. März 2016, dort jedoch mindestens eine Grundgehaltserhöhung von 75 Euro vorsieht, eine maßgebliche Orientierungsgröße. Hierbei muss auch die bereits in Kraft getretene Besoldungsanpassung von 2,0 % zum 1. Januar 2015 - entsprechend der Revisionsklausel des § 9 BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V - Berücksichtigung finden.

Wie in der Allgemeinen Begründung unter Punkt 1 a) ebenfalls ausgeführt, besteht weder gemäß Artikel 3 Absatz 1 GG noch nach Artikel 33 Absätze 2 und 5 GG die Verpflichtung, die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes spiegelbildlich auf die Beamtenbesoldung und -versorgung zu übertragen. Vielmehr hat der Gesetzgeber hier Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.12.2002, Az.: 2 C 34.01, BVerwGE 117, 305).

In Nutzung dieser Gestaltungsspielräume bleibt die Besoldungsanpassung durch die geringfügige zeitliche Verschiebung der Anpassung in 2016 hinter der Tarifierfassung zurück. Im Gegenzug ist jedoch wiederum (wie für 2015) eine längere Laufzeit vorgesehen.

Der Mindestbetrag von 65 Euro, der im Bereich der unteren BesGrpn A 2 bis A 9 Wirkung entfaltet, hat hierbei im Verhältnis zu den seit 1992 überwiegend linear vorgenommenen und dreimal (2009, 2012, 2013) durch Sockelbetragserhöhungen modifizierten Anhebungen keine Nivellierung der Besoldungsgruppen zur Folge, die zu beanstanden wäre. Durch den nur allmählichen, degressiven Verlauf des effektiven Anhebungssatzes von A 2 (3,60 %) bis A 9 (2,13 %) bleibt der zu beachtende Ämterabstand gewahrt.

Die in früheren Anpassungsgesetzen des Landes erfolgte Einbeziehung der Auslandsdienstbezüge ist seit 2011 nicht mehr erforderlich. Mit der Einführung von § 28 LBesG zum 1. August 2011 sind die jeweils aktuell geltenden Vorschriften für Bundesbeamtinnen und -beamte auf im Ausland verwendete Landesbeamtinnen und -beamte in gleicher Weise anzuwenden. Mit dieser dynamischen Verweisung nehmen die Auslandsdienstbezüge seitdem an denjenigen linearen Anpassungen teil, die der Bundesgesetzgeber jeweils für die Bundesbeamtinnen und -beamten vorsieht. So sind zuletzt mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz des Bundes 2014/2015 vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1772 - BBVAnpG 2014/2015) in Abbildung des dort maßgeblichen Tarifergebnisses für den öffentlichen Dienst des Bundes (TVöD) vom 1. April 2014 die Monatsbeträge der Auslandszuschläge zum 1. März 2014 effektiv um 2,24 %, zum 1. März 2015 um 1,76 % und damit wie üblich in etwas vermindertem Umfang als die Inlandsdienstbezüge des Bundes angehoben worden.

Die §§ 2 und 3 regeln den vom Volumen her größten Bereich der Bezügebestandteile, die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Lebenszeit für die Jahre 2016 (§ 2) und 2017 (§ 3).

Für die einschlägigen Bezügebestandteile anderer Personenkreise (Anwärterbezüge in § 4, Bezüge für Ämter nach fortgeltendem Recht in § 5, Versorgungsbezüge in § 6) sind die Bestimmungen für die Jahre 2016 und 2017 jeweils in einem Paragraphen zusammengefasst, die in ihrem Regelungsmechanismus vereinfachend auf die entsprechenden Anpassungen der Aktivenbezüge verweisen oder diese textlich abbilden.

Zu § 2 (Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge im Jahr 2016)

Zu Absatz 1

Zu Nummern 1 bis 3

Absatz 1 übernimmt in Nummer 1 bis 3 seiner Aufzählung zunächst die bislang, das heißt bis zur Föderalismusreform in § 14 Absatz 2 BBesG genannten Bezügebestandteile, die regelmäßig der Anpassung unterliegen. Die Anpassung besteht aus einer zum 1. September 2016 erfolgenden linearen Anhebung von 2,0 % der in Nummer 1 bis 3 genannten Gehaltsbestandteile.

Damit sind zunächst

- die Grundgehaltssätze der Ämter aus den Besoldungsordnungen A, B, W und R,
- die Familienzuschläge, deren Zusammensetzung sich aus den familiären Verhältnissen der Beamtin oder des Beamten ergeben (familienstands- und kinderbezogene Anteile des Familienzuschlages) und
- die Beträge der nach § 42 BBesÜFG M-V vorgesehenen Amtszulagen in den verschiedenen Besoldungsordnungen sowie der Allgemeinen Stellenzulagen nach Vorbemerkung 27 der in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsordnungen A und B

berücksichtigt.

Amtszulagen gelten nach § 42 Absatz 2 BBesÜFG M-V - anders als die Stellenzulagen - als Bestandteil des Grundgehaltes. Wegen dieses grundgehaltsähnlichen Charakters sind die Amtszulagen in gleicher Weise linear zu erhöhen wie die Grundgehaltssätze.

Im Bereich der ansonsten von regelmäßigen linearen Anpassungen ausgenommenen Stellenzulagen gilt die vorgesehene Erhöhung auch für die Allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B. Dies entspricht der in den letzten Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen ebenfalls vorgesehenen Einbeziehung.

Zu Nummern 4 und 5

Mit den Nummern 4 und 5 wird die lineare Anpassung von 2,0 % auch im Bereich der beiden mit dem BesVersÜberlÄndG M-V ebenfalls in Landesrecht übergeleiteten Rechtsverordnungen zu Erschwerniszulagen und zur Mehrarbeitsvergütung vorgenommen. Die Anhebung bezieht sich hierbei auf die

- Stundensätze der Erschwerniszulagenverordnung (EZulV) für Dienst zu ungünstigen Zeiten (insbesondere Wochenend-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Nacharbeit) nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 EZulV sowie die
- Stundensätze nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV) für vergütungsfähige, angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit.

Die Einbeziehung dieser Stundensätze entspricht sowohl der letzten bundesrechtlich vorgenommenen linearen Anpassung durch das BBVAnpG 2003/2004 wie auch den nachfolgend landesrechtlich vorgenommenen Besoldungsanpassungen der Jahre 2008 bis 2015.

Zu Nummer 6

Mit der Professorenbesoldungsreform 2002 und der Einführung der Besoldungsordnung W sind die Länder ermächtigt worden, die über das Grundgehalt der Professorinnen und Professoren hinausgehenden Leistungsbezüge eigenständig zu regeln. Hierbei konnte nach § 33 Absatz 4 Nr. 3 BBesG landesrechtlich bestimmt werden, ob und inwieweit Leistungsbezüge unter bestimmten Bedingungen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Aufgrund der entsprechenden Ermächtigung in § 17 Absatz 1 Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVObI. M-V S. 316, 323) geändert worden ist, sind in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 2 sowie § 3 Absatz 2 der Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 28. Januar 2005 (GVObI. M-V S. 60) die jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen für die zwingende oder mögliche Teilnahme an einer Anpassung geregelt. Diese Leistungsbezüge sind nicht schon von der bisherigen Aufzählung, insbesondere nicht von den Nummern 1 oder 3 umfasst und sind daher hier als Nummer 6 gesondert zu benennen.

Zu Absatz 2

Ausgangspunkt sind für die in Absatz 1 unter den Nummern 1 bis 5 genannten Bezügebestandteile die Eurobeträge der bis zum 31. August 2016, dem Tag vor dem nach Artikel 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Inkrafttreten, geltenden Anlagen 1 bis 10 zum BesVANpG 2013/2014/2015 M-V.

Für die in Nummer 6 genannten Leistungsbezüge sind den Anlagen 1 bis 10 des BesVANpG 2011/2012 M-V aufgrund der individuellen Vereinbarungen zwischen Hochschule und Professorin oder Professor keine allgemeingültigen Referenzwerte zu entnehmen, sodass eine Bezugnahme hierauf entfällt.

Zu Absatz 3

Mit dem Vorsehen eines in den unteren Besoldungsgruppen auf 65 Euro belaufenden Mindestbetrags stellt sich die insoweit höhere Anhebung der Grundgehaltssätze („Tabellensätze“) als eine soziale Komponente dar. Absatz 3 bestimmt, dass anstelle der linearen Anpassung von 2,0 % nach Absatz 1 und des sich daraus ergebenden Grundgehaltsbetrages der Nummer 1 der höhere, in Absatz 3 genannte Mindestbetrag von 65 Euro tritt, soweit dieser höher ausfällt als die lineare Anhebung um 2,0 %.

Zu § 3 (Erhöhung der Dienstbezüge und sonstiger Bezüge im Jahr 2017)

Eine weitere Anpassung erfolgt zum 1. Juni 2017 durch eine lineare Anhebung von 1,75 %. Sie gilt für die gleichen Bezügebestandteile, die in § 2 genannt und bei der vorhergehenden linearen Anpassung dieses Gesetzes für das Jahr 2016 berücksichtigt wurden.

Zu den für die lineare Anpassung berücksichtigten Gehaltsbestandteilen wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen. Ausgangspunkt für die Anhebung sind jeweils die Eurobeträge, die sich aus der in § 2 geregelten Anpassung ergeben haben.

Zu § 4 (Erhöhung der Anwärterbezüge in den Jahren 2016 und 2017)

Entsprechend dem Tarifiergebnis vom 28. März 2015 ist für die Auszubildenden im Landesdienst für 2016 anstelle einer linearen Anpassung die Anhebung um einen Festbetrag von 30 Euro vorgesehen.

Für 2017 gilt die lineare Anpassung, wie sie für die übrigen Beschäftigten in Höhe von 1,75 % mit Wirkung zum 1. Juni 2017 vorgesehen ist.

Zu Absatz 1

Die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. September 2016 um 30 Euro entspricht der tariflichen Vereinbarung für die in 2016 vorgesehene Anhebung der Ausbildungsvergütung über einen Festbetrag anstelle einer linearen Anpassung. Der Verweis auf § 2 Absatz 2 verdeutlicht, dass die Ausgangswerte sich aus den seit dem 1. Januar 2015 geltenden und am 31. August 2016 maßgeblichen Beträgen nach dem BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V ergeben. Je nach BesGrp des späteren Eingangsamtes, für welches die Anwärterin oder der Anwärter ausgebildet wird, beläuft sich die Anhebung auf einen Prozentsatz zwischen 2,30 % und 3,27 %.

Zu Absatz 2

Die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. Juni 2017 um 1,75 % entspricht in Datum und Anpassungssatz den für die Beamtinnen und Beamten auf Probe und Lebenszeit in § 2 Absatz 1 vorgesehenen Anhebung.

Zu § 5 (Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht in den Jahren 2016 und 2017)

Soweit Besoldungsbestandteile bei der Festsetzung von Besoldung (oder sich hieraus ergebender Versorgungsansprüche) maßgeblich bleiben, die in der durch das BesVersÜberlÄndG M-V in Landesrecht übergeleiteten Fassung des BBesÜFG M-V oder in der aktuellen Fassung landesbesoldungsrechtlicher Regelungen nicht mehr enthalten sind, sondern durch landes- oder bundesrechtliche Übergangsvorschriften (letztere nach Artikel 125a GG) weitergelten, sind diese in gleicher Weise anzupassen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 überträgt die in § 2 Absatz 1 für den 1. September 2016 vorgesehene lineare Anpassung von 2,0 % auf die in Nummer 1 genannten Grundgehalts- und Gehaltssätze in Besoldungsregelungen über künftig wegfallende Ämter sowie die sonstigen dort genannten Besoldungsbestandteile, Bemessungsgrundlagen sowie Anrechnungs- und Höchstbeträge.

Der alleinige Bezug auf § 2 Absatz 1 verdeutlicht, dass nur die lineare Anpassung, nicht aber die Mindestbetragshöhung für die hier genannten Bezügebestandteile vorgesehen ist.

Die anschließende Aufzählung entspricht im Wesentlichen der Aufzählung der letzten bundeseinheitlich vorgenommenen Besoldungsanpassung (BBVAnpG 2003/2004) und der seinerzeit vorgesehenen Regelung des § 84 BBesG alter Fassung, die anschließend in den landesrechtlich vorgenommenen Regelungen zur Bezügeanpassung der Jahre 2008 bis 2015 regelmäßig weiter verwendet wurde.

Hauptanwendungsfall sind im Bereich der aktiven Beamtinnen und Beamten die über die Nummern 1a, 2 und 4 einbezogenen Gehaltsbestandteile der bis zur Professorenbesoldungsreform 2002 beziehungsweise deren landesrechtlichen Umsetzung Ende 2004 maßgeblichen Bundesbesoldungsordnung C.

Hinsichtlich der weiteren in § 5 genannten Besoldungsbestandteile kann eine belastbare Aussage darüber, ob Zahlfälle mit entsprechenden Bestandteilen existieren, nur für den Bereich der im Landesbesoldungsamt, nicht jedoch der im Kommunal- oder Körperschaftsbereich vorliegenden Zahlfälle getroffen werden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass sich Versorgungs- oder Hinterbliebenenbezüge in Einzelfällen nach der einen oder anderen in dieser Aufzählung enthaltenen Regelung bemessen. § 5 dieses Gesetzes hat insoweit die gleiche Auffangfunktion wie seinerzeit - der nicht in Landesrecht überführte - § 84 BBesG alter Fassung für die letzte bundeseinheitlich geregelte Bezügeerhöhung vor Inkrafttreten der Föderalismusreform. Die umfassende Aufzählung denkbarer Fallkonstellationen vermeidet eine ungewollte Regelungslücke, die wegen des geltenden Vorbehaltes des Gesetzes in der Besoldung und Versorgung nicht ohne weiteres geschlossen werden könnte. Außerdem kann eine verwaltungsaufwändige Prüfung aller Versorgungsfestsetzungen darauf, welche Altregelungen in vereinzelt Bestandsfällen der Versorgung fortwirken, unterbleiben.

Gegenüber der Regelung des § 84 BBesG alter Fassung konnte auf die Einbeziehung von einigen Besoldungsbestandteilen jedoch verzichtet werden (§ 84 Absatz 1 Nr. 1c, Nr. 7, in Teilen Nr. 3 sowie Absatz 2 BBesG alter Fassung). Von den darin geregelten Sachverhalten war landesrechtlich entweder kein Gebrauch gemacht worden (zum Beispiel Zwischenbesoldungsgruppen) oder es handelte sich um Folgerungen aus solchen Gesetzesregelungen (Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975), die auf Ämter in den neuen Bundesländern keine Auswirkung haben konnten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 überträgt die in § 3 für den 1. Juni 2017 vorgesehene lineare Anpassung von 1,75 % auf die in Absatz 1 bereits genannten Besoldungsbestandteile, Bemessungsgrundlagen sowie Anrechnungs- und Höchstbeträge.

Die lineare Anhebung erfolgt auf Basis der sich nach Absatz 1 ergebenden Beträge.

Zu § 6 (Erhöhung der Versorgungsbezüge)

Zu Absatz 1

Die in § 14 BBesÜFG M-V vorgesehene regelmäßige Anpassung der Besoldung der aktiven Beamtinnen und Beamten an die Einkommensentwicklung und deren Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung findet über § 70 LBeamVG M-V ihre Entsprechung im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihrer Hinterbliebenen. Die Anpassung erfolgt für die in den §§ 2 und 5 genannten Bezügebestandteile im Bereich der Aktivenbezüge daher entsprechend, sofern sie Grundlage für die Versorgung sind.

Der in Absatz 1 enthaltene Verweis auf § 2 in Gänze beinhaltet auch die Anwendung des § 2 Absatz 3, den Mindestbetrag von 65 Euro. Um diesen Betrag wird das Grundgehalt als Bestandteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöht, soweit die Erhöhung von 2,0 % hinter diesem Betrag zurückbliebe. Insoweit wird die Bemessungsgrundlage für die festzusetzende Versorgung um mindestens 65 Euro erhöht. Je nachdem, welcher Ruhegehaltssatz (zwischen 35 % und 71,75 %) auf die so geänderte Bemessungsgrundlage Anwendung findet, ergibt sich ein Mindestanhebungsbetrag zwischen rund 23 und 47 Euro.

Zu Absatz 2

Die in 2016 und 2017 vorgesehenen linearen Erhöhungen (von 2,0 % und 1,75 %) sollen nicht auf diejenigen für die Festsetzung der Versorgung beruhenden Bezügebestandteile bezogen werden, die von der Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen („Dynamisierung“) ausgeschlossen sind oder eingeschränkt wurden.

Als Beispiel sind Leistungsbezüge im Bereich der Professorinnen und Professoren zu nennen. Den Hochschulen ist eine weitgehende Gestaltungsfreiheit eingeräumt, Leistungsbezüge als ruhegehaltfähig oder nicht (sofort) ruhegehaltfähig, als Festbeträge oder mit dynamisierten Beträgen vorzusehen und individuell zu vereinbaren.

Daher sind neben den dynamisierten und ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen, deren Teilnahme an linearen Erhöhungen sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 6 in Verbindung mit Absatz 1 dieser Vorschrift ergeben, Leistungsbezüge denkbar, die während der aktiven Dienstzeit nicht an linearen Anpassungen teilgenommen haben.

Es wäre widersprüchlich, diese - im Aktivenverhältnis als fix vereinbarten - Bezügebestandteile von der Ruhestandsversetzung an zu dynamisieren und insoweit gegenüber aktiven Bezieherinnen und Beziehern derartiger Leistungsbezüge bevorzugt zu behandeln. Die schon während der aktiven Dienstzeit nicht an der Anpassung teilnehmenden Bezügebestandteile bleiben durch die Vorschrift des Absatzes 2 auch im Ruhestand einer linearen Anpassung entzogen.

Zu Absatz 3

Kürzungen von Versorgungsbezügen, die zumeist im Rahmen der Festsetzung von Versorgungsausgleichen in Scheidungssachen gerichtlich in festen Beträgen festgesetzt sind, werden der langjährigen Praxis beim Bund und in den Ländern folgend um den durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben. Da nicht alle Bezügebestandteile angepasst werden, wurde

- a) die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 für 2016 in Höhe von 2,0 % pauschal um 0,1 %-Punkte auf 1,9 % sowie
- b) die Erhöhung nach § 3 für 2017 in Höhe von 1,75 % pauschal um 0,1 %-Punkte auf 1,65 % vermindert.

Dieses entspricht der sowohl bisher bundesrechtlich vorgesehenen Verfahrensweise, zuletzt durch die im BBVAnpG 2003/2004 geregelte Anpassung dieser Bezüge, wie auch den späteren landesrechtlichen Vorschriften für die Jahre 2008 bis 2012.

Die verwendete Formulierung „zum 1. Juni um weitere 1,65 Prozent erhöht“ stellt klar, dass die Mindestbetragsreglung des § 2 Absatz 3 für die in festen Beträgen festgesetzte Versorgung keine Anwendung findet.

Zu § 7 (Rundung der Erhöhungsbeträge)

Mit der prozentualen Erhöhung der Bezüge nach den §§ 2, 3 und 5 dieses Gesetzes sind gegenüber den bisherigen Tabellenwerten und Beträgen Berechnungsergebnisse in Euro mit mehr als 2 Nachkommastellen denkbar. Sie sind nach der hier vorgesehenen Regelung auf jeweils volle Cent ab- oder aufzurunden. Dies entspricht der Rundungsvorschrift des § 3 Absatz 7 BBesÜFG M-V, die sich nach dem Wortlaut des § 1 Absatz 2 und 3 BBesÜFG M-V auf die dort genannten Bezügebestandteile, nicht aber auf die Erhöhungsbeträge der §§ 2, 3 und 5 nach diesem Gesetz bezieht.

Insoweit ist eine Regelung zur kaufmännischen Rundung dieser nicht von § 3 Absatz 7 BBesÜFG M-V erfassten Erhöhungsbeträge erforderlich.

Zu § 8 (Revisionsklausel)

§ 14 Absatz 1 BBesÜFG M-V setzt das in Artikel 33 Absatz 5 GG verankerte Alimentationsprinzip um und sieht deklaratorisch vor, die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Das BVerfG hat mit Entscheidung vom 5. Mai 2015 klargestellt, dass die volkswirtschaftlichen Parameter, an denen dieses zu messen ist, auf das Bundesland zu beziehen sind, dessen Besoldung geregelt wird. Damit stellen für eine Besoldungsanpassung und deren Ausgestaltung - in der Allgemeinen Begründung unter Punkt 1 a) näher dargelegt - nach wie vor insbesondere Kriterien wie die Entwicklung der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst [hier der auch für den Landesbereich maßgebliche Tarifabschluss („TV-L“)] sowie die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten in Mecklenburg-Vorpommern, die durch den vom Statistischen Amt regelmäßig publizierten sogenannten Verbraucherpreisindex abgebildet wird, wichtige Bezugspunkte dar.

Ebenso wichtige Bezugspunkte sind die Entwicklung des Nominallohnindizes in Mecklenburg-Vorpommern, in denen sich u. a. die Tarifabschlüsse in der Privatwirtschaft widerspiegeln, die allgemeine finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte, eine ausreichende Ämterdifferenzierung sowie mit Blick auf die Versorgungsbezüge die allgemeine Rentenentwicklung, die flankierend zu beachten sind.

Die auf zwei Kalenderjahre bezogene Anpassung birgt ein gewisses Prognose-risiko, dass sich der für 2017 angenommene Verbraucherpreisindex M-V und/oder der in dieser Zeit zu erwartende Tarifabschluss sowie der Nominallohnindex M-V anders entwickeln als die für 2017 angenommenen und entsprechend festgelegten Anpassungssätze.

Die Revisionsklausel stellt sicher, dass in die Überlegungen zum Inhalt eines Folgeanpassungsgesetzes zur Besoldung und Versorgung (in 2018) die dann aktuelle Tarifentwicklung sowie die vom Statistischen Amt für das vergangene Kalenderjahr 2017 veröffentlichten Verbraucherpreis- und Nominallohnindizes einbezogen werden.

Die bis Ende 2017 vorliegenden, unabhängig ermittelten und veröffentlichten Preisindizes sowie der sich für 2017 ergebende Tarifabschluss (TV-L) ermöglichen insoweit nachträglich eine weitgehend objektive Feststellung einer Über- oder Unterdeckung der für 2017 vorgesehenen Gehaltssätze. Soweit hier nennenswerte Differenzen festzustellen sind, können diese für die dann kommende zu prüfende Besoldungsanpassung im Fall einer Unterdeckung im zurückliegenden Zeitraum durch eine höhere oder im Fall der Überdeckung niedriger ausfallende Anpassung angemessen Berücksichtigung finden.

Zu § 9 (Bekanntmachungsermächtigung)

Die Vorschrift sieht eine Bekanntmachungsermächtigung für das Finanzministerium vor, die Anlagen 1 bis 10 zum BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V mit den sich nach diesem Anpassungsgesetz ergebenden Änderungen zu veröffentlichen.

Damit sind die oben genannten Anlagen in der jeweils ab dem 1. September 2016 sowie ab dem 1. Juni 2017 geltenden Fassung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntzugeben.

Die §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes enthalten - vom Mindestbetrag (65 Euro) nach § 2 Absatz 3 und dem Festbetrag von 30 Euro bei den Anwärtergrundbeträgen in § 4 Absatz 1 abgesehen - lediglich die Angabe der Prozentsätze, um die die zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 nach Maßgabe des BesVAnpG 2013/2014/2015 M-V geltenden maßgeblichen Tabellensätze und Beträge, soweit sie an der linearen Anpassung teilnehmen, erhöht werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sowie der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im staatlichen wie im kommunalen Bereich ist es weiterhin unverzichtbar, die sich ergebenden Tabellensätze und Beträge entsprechend zu veröffentlichen.

Die beabsichtigte Veröffentlichung wird hierbei auch weiterhin die jeweils geänderten Tabellen in Gänze enthalten, da insbesondere im Bereich der Zulagen (jeweilige Anlage 8) eine nennenswerte Anzahl von Beträgen - wie bisher - an der linearen Anpassung nicht teilnimmt. Es entspricht auch hier dem Bedürfnis von Rechtssicherheit und -klarheit, aber auch den allgemeinen Anwendbarkeitsanforderungen der Praxis, die Tabellen in Gänze und nicht auf die mit diesem Gesetz modifizierten Gehaltsbestandteile beschränkt zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Anpassung der Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung sowie entsprechender Versorgungsbezüge)

Mit dem Verweis auf Artikel 1 §§ 2 und 3 sowie die §§ 6 und 7 dieses Gesetzentwurfes wird verdeutlicht, dass die lineare Anpassung der Bezüge der Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter auf das Amtsgehalt der Mitglieder der Landesregierung beziehungsweise auf die Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder der Landesregierung übertragen wird. Zudem findet die kaufmännische Rundungsregel des § 7 auf die sich ergebenden Beträge Anwendung.

Die Regelung ist materiell-rechtlich nicht erforderlich, sondern hat lediglich deklaratorischen Charakter. § 9 Absatz 3 Nr. 1 Landesministergesetz (LMinG) enthält selbst eine dynamische Verweisung auf das jeweils geltende Landesbesoldungsrecht, von der die jetzt vorgesehenen Änderungen umfasst sind. Mit der in § 9 Absatz 3 Nr. 1 LMinG gleichzeitig enthaltenen Bezugnahme auf das Amtsgehalt- und Besoldungsanpassungsgesetz wird der dauerhafte Ausschluss von den linearen Anpassungen nach dem BBVAnpG 2003/2004 beibehalten.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Anpassung der Amtsbezüge der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre sowie entsprechender Versorgungsbezüge)

Mit dem Verweis auf Artikel 1 §§ 2 und 3 sowie § 6 dieses Gesetzentwurfes wird die Anpassung der Bezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter auf Empfängerinnen und Empfänger von Amts- und Versorgungsbezügen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre übertragen. Das Amt einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs wird derzeit zwar nicht bekleidet, sodass Amtsbezüge hieraus derzeit nicht gezahlt werden. Gleichwohl ist eine Regelung zu treffen, da ehemaligen Amtsinhaberinnen oder -inhabern Versorgungsbezüge aus diesem Amt gewährt werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. September 2016.

Bundesbesoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 867,91	1 909,82	1 951,77	1 993,69	2 035,60	2 077,56	2 119,48					
A 3	1 940,32	1 984,94	2 029,52	2 074,15	2 118,77	2 163,40	2 208,01					
A 4	1 981,40	2 033,94	2 086,43	2 138,98	2 191,50	2 244,02	2 296,52					
A 5	1 996,34	2 063,59	2 115,84	2 168,09	2 220,34	2 272,60	2 324,85	2 377,13				
A 6	2 040,50	2 097,86	2 155,22	2 212,60	2 269,99	2 327,37	2 384,74	2 442,12	2 499,47			
A 7	2 124,36	2 175,93	2 248,12	2 320,30	2 392,52	2 464,70	2 536,92	2 588,45	2 640,02	2 691,60		
A 8		2 249,19	2 310,87	2 403,37	2 495,90	2 588,41	2 680,96	2 742,62	2 804,30	2 865,99	2 927,66	
A 9		2 387,68	2 448,37	2 547,11	2 645,86	2 744,60	2 843,35	2 911,21	2 979,13	3 046,99	3 114,88	
A 10		2 562,51	2 646,85	2 773,33	2 899,89	3 026,40	3 152,92	3 237,25	3 321,72	3 407,74	3 493,77	
A 11			2 933,76	3 063,38	3 193,01	3 322,81	3 455,05	3 543,18	3 631,34	3 719,49	3 807,65	3 895,80
A 12			3 145,17	3 299,72	3 457,07	3 614,71	3 772,35	3 877,44	3 982,54	4 087,64	4 192,74	4 297,82
A 13			3 527,76	3 697,99	3 868,23	4 038,46	4 208,68	4 322,18	4 435,66	4 549,15	4 662,64	4 776,14
A 14			3 668,78	3 889,57	4 110,30	4 331,06	4 551,79	4 698,96	4 846,13	4 993,31	5 140,47	5 287,65
A 15						4 755,96	4 998,66	5 192,83	5 386,99	5 581,17	5 775,33	5 969,50
A 16						5 245,67	5 526,35	5 750,93	5 975,51	6 200,05	6 424,62	6 649,18

Bundesbesoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	5 969,50
B 2	6 933,29
B 3	7 341,30
B 4	7 768,65
B 5	8 258,92
B 6	8 721,92
B 7	9 172,30
B 8	9 641,69
B 9	10 224,53
B 10	12 034,45
B 11	13 055,20

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 300,77	3 414,29	3 527,76	3 641,24	3 754,75	3 868,23	3 981,71	4 095,20	4 208,68	4 322,18	4 435,66	4 549,15	4 662,64	4 776,14	
C 2	3 307,86	3 488,73	3 669,58	3 850,47	4 031,34	4 212,18	4 393,06	4 573,91	4 754,76	4 935,66	5 116,50	5 297,36	5 478,23	5 659,09	5 839,95
C 3	3 635,60	3 840,39	4 045,19	4 249,99	4 454,78	4 659,56	4 864,36	5 069,13	5 273,92	5 478,71	5 683,49	5 888,30	6 093,06	6 297,88	6 502,64
C 4	4 599,72	4 805,59	5 011,45	5 217,31	5 423,18	5 629,04	5 834,94	6 040,76	6 246,63	6 452,50	6 658,39	6 864,22	7 070,09	7 275,96	7 481,82

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 2b	85,53	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 3 Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe Fußnote C 2 1	104,32
				*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).	

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	120,35	228,50
übrige Besoldungsgruppen	126,42	234,57

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 108,15 Euro,
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 276,89 Euro.

Der Familienzuschlag erhöht sich für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind
darüber hinaus nach Maßgabe des § 6 BesVAnpG 2008 M-V um je 50,00 Euro

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den
Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro,
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren
Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 111,90 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 118,78 Euro

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	948,09
A 5 bis A 8	1 069,84
A 9 bis A 11	1 124,29
A 12	1 265,23
A 13	1 297,28
A 13 + Zulage	
(Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 332,50

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 102,26
§ 78	bis zu 76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	127,82
Nummer 4	51,13
Nummer 4a	76,69
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für	
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	35,79
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	51,13
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	76,69
Nummer 5a	
Abs. 1	
Buchstabe a	92,03
Buchstabe b	153,39
Buchstabe c	219,86
Abs. 2	
Nr. 1 Buchstabe a	138,05
Buchstabe b	102,26
Nr. 2 Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	40,90
Nr. 3	66,47
Nr. 4 und 5	61,36
Nr. 6 Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	102,26
Nr. 7 Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	40,90
Nr. 8 Buchstabe a	127,82
Buchstabe b	66,47
Nr. 9	61,36
Nummer 6 Abs. 1	
Buchstabe a	460,16
Buchstabe b	368,13
Buchstabe c	294,50

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 6 a	102,26
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für	12,5 v. H. des
Beamte und Soldaten der	Endgrundgehalts
Besoldungsgruppen	oder, bei festen
	Gehältern, des
	Grundgehalts der
	Besoldungsgruppe *)
A 2 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 8a	
die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	70,06
A 6 bis A 9	95,53
A 10 bis A 13	117,82
A 14 und höher	140,11
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	50,96
des gehobenen Dienstes	66,87
des höheren Dienstes	82,80
Nummer 8b	
die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	92,03
A 6 bis A 9	122,71
A 10 bis A 13	153,39
A 14 und höher	184,07
Nummer 9	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).	

<gültig vom 1. September 2016 bis 31. Mai 2017>

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	204,52
Buchstabe c	153,39
Abs. 2	
Buchstabe a	40,90
Buchstabe b	51,13
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 12	95,53
Nummer 13a	bis zu 76,69
Nummer 13c	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03
Nummer 13d	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 und A 3	12,78
A 4 bis A 6	17,90
A 7 bis A 10	35,79
A 11	40,90
A 12 bis A 15	48,57
A 16 bis B 4	58,80
B 5 bis B 7	71,58
Nummer 19 Satz 1	254,02
Nummer 21	213,14
Nummer 25	38,35
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	17,05
des gehobenen Dienstes	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	19,68
Doppelbuchstabe bb	76,96
Buchstabe b	85,53
Buchstabe c	85,53
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	57,30
Buchstabe b und c	85,53
Nummer 30	23,01
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 36,73
	2 17,73
	3 67,76
A 3	1, 5 67,76
	2 36,73
	7 34,23
A 4	1, 4 67,76
	2 36,73
	5 7,38
A 5	3 36,73
	4, 6 67,76
A 6	6 36,73
A 7	2 45,60
	5 50 v. H. des
	jeweiligen Unter-
	schiedsbetrages
	zum Grundgehalt
	der Besoldungs-
	gruppe A 8
A 8	2 58,78
A 9	2, 3, 6 273,49
	7 8 v. H. des
	Endgrund-
	gehalts der
	Besoldungs-
	gruppe A 9
A 12	7, 8 158,85
A 13	6 127,05
	7 190,55
	11, 12, 13 277,94
A 14	5 190,55
A 15	7 190,55
B 10	1 440,32

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4	38,35	
Besoldungsgruppen		
Fußnote		
R 1	1, 2	210,68
R 2	3 bis 8, 10	210,68
R 3	3	210,68
R 8	2	421,27
*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).		

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppen		
Fußnote		
A 12	12	158,85
A 13	12	190,55
A 14	1	190,55
A 14	4	340,92
A 15	2	190,55
A 15	4	339,82
A 16	2	190,55

Sätze der Mehrarbeitsvergütung

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
A 2 bis A 4	11,97
A 5 bis A 8	14,13
A 9 bis A 12	19,4
A 13 bis A 16	26,73

§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	18,04
Nummer 2	22,36
Nummer 3	26,55
Nummer 4 und 5	31,02

**Sätze der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
nach § 4 Absatz 1 Nummer 1**

(Beträge in Euro)

Erschwerniszulage	
§ 4 Absatz 1 Nummer 1	3,25

Bundesbesoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 900,60	1 943,24	1 985,93	2 028,58	2 071,22	2 113,92	2 156,57					
A 3	1 974,28	2 019,68	2 065,04	2 110,45	2 155,85	2 201,26	2 246,65					
A 4	2 016,07	2 069,53	2 122,94	2 176,41	2 229,85	2 283,29	2 336,71					
A 5	2 031,28	2 099,70	2 152,87	2 206,03	2 259,20	2 312,37	2 365,53	2 418,73				
A 6	2 076,21	2 134,57	2 192,94	2 251,32	2 309,71	2 368,10	2 426,47	2 484,86	2 543,21			
A 7	2 161,54	2 214,01	2 287,46	2 360,91	2 434,39	2 507,83	2 581,32	2 633,75	2 686,22	2 738,70		
A 8		2 288,55	2 351,31	2 445,43	2 539,58	2 633,71	2 727,88	2 790,62	2 853,38	2 916,14	2 978,89	
A 9		2 429,46	2 491,22	2 591,68	2 692,16	2 792,63	2 893,11	2 962,16	3 031,26	3 100,31	3 169,39	
A 10		2 607,35	2 693,17	2 821,86	2 950,64	3 079,36	3 208,10	3 293,90	3 379,85	3 467,38	3 554,91	
A 11			2 985,10	3 116,99	3 248,89	3 380,96	3 515,51	3 605,19	3 694,89	3 784,58	3 874,28	3 963,98
A 12			3 200,21	3 357,47	3 517,57	3 677,97	3 838,37	3 945,30	4 052,23	4 159,17	4 266,11	4 373,03
A 13			3 589,50	3 762,70	3 935,92	4 109,13	4 282,33	4 397,82	4 513,28	4 628,76	4 744,24	4 859,72
A 14			3 732,98	3 957,64	4 182,23	4 406,85	4 631,45	4 781,19	4 930,94	5 080,69	5 230,43	5 380,18
A 15						4 839,19	5 086,14	5 283,70	5 481,26	5 678,84	5 876,40	6 073,97
A 16						5 337,47	5 623,06	5 851,57	6 080,08	6 308,55	6 537,05	6 765,54

Bundesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	6 073,97
B 2	7 054,62
B 3	7 469,77
B 4	7 904,60
B 5	8 403,45
B 6	8 874,55
B 7	9 332,82
B 8	9 810,42
B 9	10 403,46
B 10	12 245,05
B 11	13 283,67

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 358,53	3 474,04	3 589,50	3 704,96	3 820,46	3 935,92	4 051,39	4 166,87	4 282,33	4 397,82	4 513,28	4 628,76	4 744,24	4 859,72	
C 2	3 365,75	3 549,78	3 733,80	3 917,85	4 101,89	4 285,89	4 469,94	4 653,95	4 837,97	5 022,03	5 206,04	5 390,06	5 574,10	5 758,12	5 942,15
C 3	3 699,22	3 907,60	4 115,98	4 324,36	4 532,74	4 741,10	4 949,49	5 157,84	5 366,21	5 574,59	5 782,95	5 991,35	6 199,69	6 408,09	6 616,44
C 4	4 680,22	4 889,69	5 099,15	5 308,61	5 518,09	5 727,55	5 937,05	6 146,47	6 355,95	6 565,42	6 774,91	6 984,34	7 193,82	7 403,29	7 612,75

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 2b	87,03	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 3 Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe Fußnote C 2 1	104,32
				*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).	

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	122,46	232,50
übrige Besoldungsgruppen	128,63	238,67

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um

110,04 Euro

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

281,74 Euro

Der Familienzuschlag erhöht sich für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind darüber hinaus nach Maßgabe des § 6 BesVAnpG 2008 M-V um je

50,00 Euro

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je

5,11 Euro,

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je

25,56 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je

20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je

15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:

113,86 Euro

- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:

120,86 Euro

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	964,68
A 5 bis A 8	1 088,56
A 9 bis A 11	1 143,97
A 12	1 287,37
A 13	1 319,98
A 13 + Zulage	
(Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	
	1 355,82

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 102,26
§ 78	bis zu 76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
V o r b e m e r k u n g e n	
Nummer 2 Abs. 2	127,82
Nummer 4	51,13
Nummer 4a	76,69
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für	
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	35,79
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	51,13
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	76,69
Nummer 5a	
Abs. 1	
Buchstabe a	92,03
Buchstabe b	153,39
Buchstabe c	219,86
Abs. 2	
Nr. 1 Buchstabe a	138,05
Buchstabe b	102,26
Nr. 2 Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	40,90
Nr. 3	66,47
Nr. 4 und 5	61,36
Nr. 6 Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	102,26
Nr. 7 Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	40,90
Nr. 8 Buchstabe a	127,82
Buchstabe b	66,47
Nr. 9	61,36
Nummer 6 Abs. 1	
Buchstabe a	460,16
Buchstabe b	368,13
Buchstabe c	294,50

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 6 a	102,26
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für	12,5 v. H. des
Beamte und Soldaten der	Endgrundgehalts
Besoldungsgruppen	oder, bei festen
	Gehältern, des
	Grundgehalts der
	Besoldungsgruppe *)
A 2 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 8a	
die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	70,06
A 6 bis A 9	95,53
A 10 bis A 13	117,82
A 14 und höher	140,11
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	50,96
des gehobenen Dienstes	66,87
des höheren Dienstes	82,80
Nummer 8b	
die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	92,03
A 6 bis A 9	122,71
A 10 bis A 13	153,39
A 14 und höher	184,07
Nummer 9	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).	

<gültig ab 1. Juni 2017>

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	102,26
Buchstabe b	204,52
Buchstabe c	153,39
Abs. 2	
Buchstabe a	40,90
Buchstabe b	51,13
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 12	95,53
Nummer 13a	bis zu 76,69
Nummer 13c	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03
Nummer 13d	
Die Zulage beträgt	
für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 und A 3	12,78
A 4 bis A 6	17,90
A 7 bis A 10	35,79
A 11	40,90
A 12 bis A 15	48,57
A 16 bis B 4	58,80
B 5 bis B 7	71,58
Nummer 19 Satz 1	258,47
Nummer 21	216,87
Nummer 25	38,35
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	17,05
des gehobenen Dienstes	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	20,02
Doppelbuchstabe bb	78,31
Buchstabe b	87,03
Buchstabe c	87,03
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	58,30
Buchstabe b und c	87,03
Nummer 30	23,01
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 37,37
	2 17,73
	3 68,95
A 3	1, 5 68,95
	2 37,37
	7 34,83
A 4	1, 4 68,95
	2 37,37
	5 7,51
A 5	3 37,37
	4, 6 68,95
A 6	6 37,37
A 7	2 46,40
	5 50 v. H. des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 8	2 59,81
A 9	2, 3, 6 278,28
	7 8 v. H. des Endgrund- gehalts der Besoldungs- gruppe A 9
A 12	7, 8 161,63
A 13	6 129,27
	7 193,88
	11, 12, 13 282,80
A 14	5 193,88
A 15	7 193,88
B 10	1 448,03

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)	
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4	38,35	
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	214,37
R 2	3 bis 8, 10	214,37
R 3	3	214,37
R 8	2	428,64
*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).		

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 12	12	161,63
A 13	12	193,88
A 14	1	193,88
A 14	4	346,89
A 15	2	193,88
A 15	4	345,77
A 16	2	193,88

Sätze der Mehrarbeitsvergütung

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
A 2 bis A 4	12,18
A 5 bis A 8	14,38
A 9 bis A 12	19,74
A 13 bis A 16	27,2

§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	18,36
Nummer 2	22,75
Nummer 3	27,01
Nummer 4 und 5	31,56

**Sätze der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten
nach § 4 Absatz 1 Nummer 1**

(Beträge in Euro)

Erschwerniszulage	
§ 4 Absatz 1 Nummer 1	3,31